

Christoph Römhild

**Die sogenannten noachidischen Gebote im
Neuen Testament.
Zur Rezeption der 'Tora für die Völker' im frühen
Christentum.**

1.	EINLEITUNG	4
2.	DIE SOG. NG IN IHREM JÜDISCHEN KONTEXT	5
2.1.	EINLEITUNG.....	5
2.2.	DIE ENTWICKLUNG DER SOG. NG.....	6
2.2.1.	<i>Vorläufer der sog. NG in der Genesis und im übrigen AT.....</i>	<i>6</i>
2.2.2.	<i>Die sog. NG in den Sibyllinischen Orakeln.....</i>	<i>8</i>
2.2.3.	<i>Die drei sog. KS als Vorläufer der sog. NG.....</i>	<i>8</i>
2.2.4.	<i>Die fünf Grundgebote.....</i>	<i>9</i>
2.2.5.	<i>Die rabbinischen Quellen: Tosefta Avoda Zara 8,4.....</i>	<i>10</i>
2.3.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG DER SOG. NG IN IHRER ENTWICKLUNG.....	12
3.	ANKLÄNGE DER SOG. NG IM NT	13
3.1.	EINLEITUNG: ZUR ETHIK IM NT GENERELL.....	13
3.2.	REZEPTION DER DREI JÜDISCHEN KS IM NT	14
3.2.1.	<i>Einleitung.....</i>	<i>14</i>
3.2.2.	<i>Die KS in der Apostelgeschichte</i>	<i>15</i>
3.2.3.	<i>Die KS bei Paulus</i>	<i>15</i>
3.2.4.	<i>Die KS in den Pastoralbriefen</i>	<i>16</i>
3.2.5.	<i>Die KS in der Apokalypse</i>	<i>17</i>
3.2.6.	<i>Ergebnisse zur Rezeption der KS im NT</i>	<i>18</i>
3.3.	DIE RELEVANZ DER SPÄTEREN SOG. NG FÜR DAS NT	18
3.3.1.	<i>Zur Methodik bei der Nennung der Textstellen.....</i>	<i>18</i>
3.3.2.	<i>Ntl. Textstellen zum Gebot der Rechtspflege.....</i>	<i>18</i>
3.3.3.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot des Götzendienstes.....</i>	<i>20</i>
3.3.4.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot der Gotteslästerung.....</i>	<i>20</i>
3.3.5.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot der Unzucht.....</i>	<i>20</i>
3.3.6.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot des Blutvergießens</i>	<i>21</i>
3.3.7.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot des Raubes</i>	<i>21</i>
3.3.8.	<i>Ntl. Textstellen zum Verbot, ein Glied von einem lebenden Tier zu essen</i>	<i>21</i>
3.3.9.	<i>Ergebnisse des Vergleichs der späteren sog. NG mit dem NT</i>	<i>22</i>
3.4.	ERTRAG DES ÜBERBLICKS ÜBER DAS NT.....	22
4.	ZWEI EXEMPLARISCHE EXEGESEN	23

4.1.	ZUR BEGRÜNDUNG DER AUSWAHL DER EXEMPLARISCHEN STELLEN AD ACT 15.21 UND LASTERKATALOG GAL 5,19-21	23
4.2.	DAS AD ALS BEISPIEL EINER JUDENCHRISTLICHEN AUFLAGE FÜR DIE VÖLKER	24
4.2.1.	<i>Das sog. AD im Kontext der Act</i>	24
4.2.2.	<i>Der Text in seinen drei Versionen Act 15,19-21.28-29; 21,25</i>	26
4.2.3.	<i>Der Text und seine Variante im westlichen Text D</i>	26
4.2.4.	<i>Der Text im Vergleich zum Bericht des Paulus in Gal 2,1-10</i>	27
4.2.5.	<i>Einzelexegese des AD</i>	28
4.2.6.	<i>Vergleich des AD mit den sog. NG der rabbinischen Tradition</i>	32
4.2.7.	<i>Ergebnisse zur Untersuchung des AD</i>	34
4.3.	DER LASTERKATALOG IN GAL 5,19-21 ALS BEISPIEL DER JÜDISCHEN DREI KS IM NT 34	
4.3.1.	<i>Einleitungsfragen des Gal</i>	34
4.3.2.	<i>Der Kontext von Gal 5,19-21</i>	35
4.3.3.	<i>Einzelexegese von Gal 5,19-21</i>	37
4.3.4.	<i>Zusammenfassung der Exegese von Gal 5,19-21</i>	40
5.	ERGEBNISSE UND AUSBLICK	42
6.	ABKÜRZUNGEN UND LITERATUR	44
6.1.	ABKÜRZUNGEN	44
6.2.	LITERATUR	44
6.2.1.	<i>Quellen</i>	44
6.2.2.	<i>Hilfsmittel</i>	45
6.2.3.	<i>Sekundärliteratur</i>	46

1. Einleitung

Es hat in jüngerer Zeit von christlicher Seite im Zusammenhang mit dem jüdisch-christlichen Dialog Versuche gegeben, die sog. NG¹ für das Christentum fruchtbar zu machen.² Es liegen ebenso von jüdischer Seite her Versuche vor, Nichtjuden das Konzept einer ‚Tora für die Völker‘ vorzustellen.³ So unternimmt Marquardt in seiner Eschatologie erste Schritte zu einer christlichen Rezeption der sog. NG (200-335) im Hören auf Israel (192). Eine Motivation dieser Arbeit ist es, zu prüfen, inwieweit sich ein solches Vorhaben im Christentum auf das NT als Basis berufen kann.

Die sog. NG in ihrer heutigen Form sind kein christliches, sondern ein jüdisches Konstrukt: die *שִׁבְעַת מִצְוֹת*, die sieben Gebote aus der rabbinischen Tosefta (tAZ 8,4). Daher sollen sie in ihrem jüdischen Horizont dargestellt werden. Die Tosefta und damit die sog. NG in ihrer heutigen Form sind jünger als das NT. Dennoch gibt es schon weit vor dem NT Konzeptionen mit einer ähnlichen Zielsetzung, nämlich Teile der Tora auch für Nichtjuden verbindlich zu machen, wobei in erster Linie der Fall des Zusammenlebens mit Juden virulent ist. Von daher gilt es im folgenden, die Traditionsgeschichte von der Gen bis zu den rabbinischen sog. NG aufzuzeigen, um Vorläufer der sog. NG zu finden, die älter als das NT sind. Die wichtigsten innerjüdischen Vorläufer sind die drei KS. Danach soll untersucht werden, ob sich Anklänge an die sog. NG im NT, also im (juden)christlichen Kontext, finden.⁴ Gibt es Zusammenstellungen von Ge- oder Verboten, Reihungen in Lasterkatalogen, die traditionsgeschichtlich den späteren sog. NG als signifikant ähnlich gelten können oder gar müssen? Im Rahmen dieser Arbeit sollen diese Textstellen benannt und danach exemplarisch zwei Stellen vorgeführt werden. Ich werde das sog. AD (Act

¹ Für die Abkürzungen sei auf das Abkürzungsverzeichnis am Schluß der Arbeit verwiesen.

² Vgl. Marquardt, 200-335, und, diesem folgend, Müller, hier v.a. 19-21.248-253, der seine Arbeit als Vorarbeit versteht (17), nicht ohne die äußerste Vorläufigkeit dieser Schritte zu betonen (23f.).

³ Vgl. Schwarz und Zulinski.

⁴ Ich verstehe den Begriff „im frühen Christentum“ in der Aufgabenstellung als auf ntl. Zeit beschränkt.

15,20.29; 21,25) und einen Lasterkatalog aus Gal 5,19-21 vorstellen. Diese Auswahl soll begründet geschehen.⁵ Ein Ausblick wird den exegetischen und systematischen Ertrag der Untersuchung darstellen.

2. Die sog. NG in ihrem jüdischen Kontext

2.1. Einleitung

Die sog. NG kommen in ihrer heute jüdisch allgemein akzeptierten⁶ siebengliedrigen Form als Einheit in der Bibel beider Testamente nicht vor. Sie umfassen in dieser Form nach tAZ 8,4 das Gebot der Rechtspflege und die Verbote von Götzendienst, Gotteslästerung, Unzucht, Blutvergießen (Mord), Raub und Essen eines Körperteiles von einem noch lebenden Tier.

Die sog. NG sind der ganzen Menschheit zugedacht; diese wird jüdisch mit dem *terminus technicus* „בְּנֵי נֹחַ“ („die Söhne Noachs“), die ‚Noachiden‘ umschrieben. Aus diesem Umstand leiten die sog. NG ihren Namen ab: „auf sieben Gebote sind die Söhne Noachs verpflichtet“⁷. Die Bezeichnung findet sich zuerst in tAZ 8,4, eine Stelle, die auf das zweite Jh. n.Chr. datiert wird. Anknüpfungspunkt ist der Bundesschluß Gottes mit Noah in Gen 9⁸. Der Bundesschluß ist universal, da Noah Stammvater der ganzen Menschheit ist. So sind die Gebote, die ihm gegeben werden, ‚Tora für die Völker‘, da sie Geltung für alle Völker haben. Im Unterschied zur späteren Tora Israels bedeutet ‚Tora für die Völker‘ einen Gebotskanon speziell für nichtjüdische Völker. Die späteren Bundesschlüsse mit Abraham und am Sinai mit dem jüdischen Volk sind dagegen eine Engführung auf nur einen Teil der Menschheit, nämlich die Juden. Die mit diesen Bundesschlüssen verbundenen Gebote gelten dementsprechend nur partikular für die jüdische Gemeinde. Einige davon gelten zusätzlich für die in ihr wohnenden Nichtjuden. Auch die partikularen Bundes-

⁵ Eine vollständige Exegese aller genannten Stellen würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

⁶ Maimonides, der im orthodoxen Judentum bis heute Gültigkeit besitzt (Müller, 87), orientiert sich eng an tAZ 8,4; vgl. Müller, 67.

⁷ על שבע מצוות נצטוו בני נח (tAZ 8,4; s.u.).

⁸ Gen 6,18 steht in Beziehung zu Gen 9,9ff.; vgl. zur Diskussion Westermann, 568.

schlüsse tragen jedoch bereits eine universale Perspektive; so wird Abraham verheißen, Segen für alle Völker zu sein (Gen 12,1-3). Die sog. NG bieten als ‚Tora für die Völker‘ eine Grundethik, die ein friedliches gemeinsames Leben ermöglichen soll. Eine Funktion der sog. NG ist, die Gemeinschaft von Juden und Nichtjuden zu ermöglichen, ohne daß Juden im Umgang mit Nichtjuden verunreinigt werden.

Es soll nun die Entwicklung hin zu den sog. NG aufgeführt werden. Bei der Frage nach den Vorläufern der sog. NG ist methodisch zu beachten, daß Quellen, die als Vorläufer gelten sollen, bestimmte Kriterien erfüllen müssen: Sie müssen einen den sog. NG ähnlichen Korpus an Geboten aufweisen und als Adressaten Nichtjuden zgedacht sein.

2.2. Die Entwicklung der sog. NG

2.2.1. Vorläufer der sog. NG in der Genesis und im übrigen AT

Der Sintflutbericht, in dem ein Vorläufer der sog. NG in einer zweigliedrigen Form an Noah ergeht, ist eine Komposition aus J und P. Die Verbote Gen 9 stammen aus Quelle P, die auf etwa 550-400 v.Chr. datiert werden⁹. In der Exilszeit ist die Frage nach dem Gebotkanon für Nichtjuden drängend geworden. P, für den ein hohes Reflexionsniveau angenommen werden muß¹⁰, hat die Tendenz, Opferhandlungen aus der vorsinaitischen Zeit zu verschweigen, da diese noch nicht von Gott eingesetzt und legitimiert sind¹¹. P gibt dem Bundeschluß am Sinai und den damit verbundenen (Opfer-) Geboten einen hohen Stellenwert. Dennoch führt er hier zwei Verbote ein. Diese Beobachtungen geben Anlaß zur Annahme, daß die in Gen 9 gegebenen Verbote bewußt als prä-sinaitisch eingeführt werden. Aufgrund der engen Verbindung

⁹ Zur Datierung vgl. Zenger, 115f.; Schmidt, 47: 440 v.Chr. mit späteren Ergänzungen. Die Forschungslage für den Pentateuch ist gegenwärtig unübersichtlich (Zenger, 119), hinsichtlich einer „auf eine priesterliche Theologie zurückgehende(n) Textschicht »P«“ besteht aber ein Konsens (Zenger, 115). Ebenso ist ‚J‘ als erstes Geschichtswerk anerkannt, jedoch frühestens in das 7. Jh. zu datieren (Zenger, 115).

¹⁰ Vgl. Schmidt, 91.

¹¹ Vgl. Schmidt, 93.

von Gebot und Bund ist somit ein anderer, vom Sinai-Bund unterschiedener, Bund im Blick. Dieser Bund wird gesamt menschheitlich geschlossen. Der Text ist nicht zufällig oder unreflektiert in dieser Weise redigiert worden; damit zeigt sich ein Vorläufer der sog. NG bereits weit vor dem NT.

In der übrigen Urgeschichte Gen 1-11, die von der ganzen Menschheit berichtet, finden sich verschiedene Sünden zusammengestellt. Das Verbot der Gotteslästerung der sog. NG findet sich bei Adam und Eva, die sein wollen wie Gott (3,5), und beim Turmbau zu Babel (11,1-9). Mord findet sich in der Geschichte von Kain und Abel. Sexuelle Sünden sind die verfehlten Geschlechtsbeziehungen der „Gottessöhne“ (6,2f.) und Hams Verhalten, die Blöße seines Vaters zu sehen (9,20-27). Ebenso findet sich Gewalt als Anlaß der Sintflut (6,11.13).¹² So sind die Sünden der vor-abrahamitischen Menschheit ähnlich denen in den späteren sog. NG.

Jüdisch werden die sog. NG mit Gen 2,16, der Erlaubnis, von jedem Baum zu essen, in Verbindung gebracht.¹³ Die Rabbinen binden ihr Konzept zur Autorisierung an die Bibel zurück. Sie verwenden dazu Gen 2,16f., weil es das erste Gebot Gottes ist (וַיִּצְוֶה), das als prä-sinaitisches Gebot gesamt menschheitlich ergeht. Dieser Vers dient hier aber nur als Merksatz, der nie als sog. NG gemeint war; er kann nicht als Vorläufer in Betracht kommen. Dies muß betont werden, da es jüdischerseits fälschlich angenommen worden ist¹⁴.

Das übrige AT enthält Weisungen für den mit Israel lebenden Fremdling in den Gesetzen Moses (z.B. Lev 17,8.10.13;18,6). Universale Anklänge finden sich auch bei den Propheten: Am 1-2 setzt eine Art internationales Recht voraus; es finden sich eschatologische Stellen der Völkerwallfahrt (Jes 2; Mi 4) zum Zion, um Tora zu lernen¹⁵. Auch das präsentische „es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist“ (Mi 6,8), ist an den אֲנִי allgemein gesagt und nicht nur an Israel gerichtet. Ebenso ist Ez 33,23-26 ein Vorläufer der sog. NG.¹⁶

Traditionsgeschichtlich gibt es also das Modell einer ‚Tora für die Völker‘ schon sehr lange; es handelt sich aber, abgesehen von vereinzelten Zeugnissen

¹² Vgl. Bockmuehl, 80f.

¹³ Rabbi Jochanan, bT sanh 56b.

¹⁴ Es war z.B. These Abulafias (†1244); vgl. Müller, 38-40.

¹⁵ Entsprechend nennt sich ein Titel von Fischer ‚Tora für Israel, Tora für die Völker. Das Konzept des Jesajabuches‘.

¹⁶ Vgl. Bockmuehl, 81-84. Allerdings nur an Israel gerichtet.

wie hier im AT, überwiegend um eine *mündliche* Tradition. Die Tatsache, daß die Idee einer Völkertora dann aber recht breit Eingang in Tosefta und bT fand, zeigt, daß es diese mündliche Vorgeschichte gab. Auf die Belege in der späteren Literatur wird nun einzugehen sein.

2.2.2. Die sog. NG in den Sibyllinischen Orakeln

Die Sibyllinischen Orakel, ein Pseudepigraph, wenden sich an Juden *und* Heiden.¹⁷ Sie stammen aus dem zweiten Jh. v.Chr.¹⁸; in III,762-766¹⁹ wird Götzendienst (763), Ehebruch, Homosexualität (764) und Mord an den eigenen Kindern verboten (765). Diese Verbote sind Vorläufer der späteren sog. NG. Das Verbot des Götzendienstes ist gleich, das Verbot der Unzucht in den sog. NG entspricht dem des Ehebruchs und der Homosexualität, das Verbot des Mordes in den sog. NG entspricht dem des Mordes an den eigenen Kindern. Wichtig für die vorliegende Untersuchung ist, daß jüdischerseits auch in zwischentestamentlicher Zeit eine Konzeption einer ‚Tora für die Völker‘ vorliegt.

2.2.3. Die drei sog. KS als Vorläufer der sog. NG

Ein weiterer wichtiger Vorläufer der sog. NG sind die jüdischen drei KS. Sie umfassen das Verbot von Götzendienst, Unzucht und Mord. Die KS ähneln den Verboten in den Sibyllinischen Orakeln und finden sich Ende des ersten Jahrhunderts n.Chr. erneut in schriftlicher Form als sog. ‚rabbinisches Notrecht‘. Das bedeutet, daß die mündliche Vorgeschichte der KS mit den Sibyllinischen Orakeln bis in das zweite Jh. v.Chr. zurückreicht.²⁰ Sie können deshalb ntl. rezipiert worden sein (siehe Kap. 3).

Die KS und das rabbinische Notrecht sind vom Umfang her gleich, von der Funktion jedoch unterschieden. In der Zeit der hadrianischen Verfolgungen, einer der großen Katastrophen des Judentums, werden die KS als sog. rabbinisches Notrecht²¹ zum jüdischen status confessionis.²² Damit stammt das rabbinische Notrecht von etwa 135 n.Chr. Zu dieser Zeit war jede jüdische Reli-

¹⁷ So auch Müller, 57.

¹⁸ Die Stelle datiert laut Blaß auf 140 v.Chr.; in: Kautzsch, 182.

¹⁹ Bei Geffcken, 87, und Merkel, 1106.

²⁰ Gegen Wehnert, 238, Anm. 81.

²¹ Wehnert, 237.

²² Also nach 135 n.Chr.; vgl. Müller, 48-51.

gionsausübung verboten, bis der Nachfolger Hadrians, Antoninus Pius, die Verbote lockerte. Bestehen blieb allerdings das Verbot der Beschneidung von Konvertiten; damit war Proselytentum für Jahrhunderte faktisch unmöglich. Das könnte eine Erklärungsmöglichkeit für die Entwicklung der späteren sog. NG sein²³. War die bisherige jüdische Möglichkeit, Nichtjuden Anteil am Heil zu geben, die Konvertierung, so fiel diese Möglichkeit nun aus; der Ersatz konnte für Sympathisanten des Judentums durch die sog. NG gegeben werden. Jüdisch gab es mit der universalen Gottesvorstellung das Bedürfnis, das Heil wenigstens theoretisch inklusiv, für Juden und Nichtjuden, zu denken. Diesem Bedürfnis konnte nun durch einen begrenzten Anteil an der Tora für die Weltvölker nachgekommen werden.

Dieser jüdisch geltende Grundstock wird auch als *außerisraelitisch* geltend gesehen. So werden die Sünden von Sodom und Gomorrha talmudisch als die drei KS identifiziert.²⁴ Die Formel ,בְּיַי נָה,‘ findet sich jedoch nicht.

Die drei KS bilden einen wichtigen Schritt der Traditionsbildung auf dem Weg zu den sog. NG.²⁵ Die drei Verbote der KS sind der Grundstock der sog. NG. Die Untersuchung des NT wird also nicht nur nach Parallelen zu den späteren sog. NG zu forschen haben, sondern auch nach Rezeptionen der KS zu suchen haben.

2.2.4. Die fünf Grundgebote

Ein weiterer Hinweis zu einer Universalisierung von Teilen der Tora ist eine Reihe von fünf Grundgeboten in Sifre achare mot 86a zu Lev 18,4.²⁶ Diese ‚Tora für die Völker‘ besteht aus fünf der späteren sog. NG; es fehlt das Verbot, ein Glied vom lebenden Tier zu essen, und das Gebot der Rechtspflege. Sie ist von ihrem Umfang her älter als die sog. NG. Ihre Universalität ergibt

²³ Müller, 51, Anm. 73; Müller wertet die Anm. nur so aus, daß er die Widrigkeit der Situation des Judentums betonen möchte, um herauszustellen, daß das Judentum paradoxerweise gerade in dieser Lage seine Universalität neu zu fassen vermag.

²⁴ Müller, 58.

²⁵ Müller, 57-59.

²⁶ Vgl. Müller, 59-62.

sich nicht aus der Formulierung „בְּיַי נָח“, sondern aus dem Wort „אוֹמוֹת הָעוֹלָם“, „die Völker der Welt“. Die Stelle ist auf das zweite Jh. zu datieren.²⁷

2.2.5. Die rabbinischen Quellen: Tosefta Avoda Zara 8,4

Die sog. NG sind von rabbinischer Seite her der ganzen Menschheit als ihr Anteil an der jüdischen Tora zugedacht.²⁸ Ihre älteste siebengliedrige Aufzählung findet sich in der tAZ 8,4²⁹. Sie ist zugleich der älteste Nachweis des Begriffs der sog. NG und datiert auf das zweite Jh. n.Chr. (Müller 47f.). Die sog. NG in der siebengliedrigen Form sind ein rabbinisch-tannaitisches³⁰ Konzept³¹ und gehören zur Schule von Rabbi Aqiba. Die in tAZ 8,4ff. genannten Rabbinen sind Zeitgenossen Aqibas oder gehören zu dessen Schülern³²; sie sind damit etwa auf 90-160 n.Chr. zu datieren.

²⁷ Müller, 62.

²⁸ Das Jubliäenbuch 7,20 (Text bei Kautzsch und bei Berger) kann nicht als Vorläufer gelten; es ist zwar von den Geboten her ähnlich, wendet sich jedoch exklusiv an Juden (So Müller, 47). So ist die Intention Abwehr des Hellenismus und Wiederherstellung einer jüdischen Identität (vgl. Berger, 298). Es ist methodisch also unrichtig, wenn Strecker in RGG³ die Stelle Jub 7,20 unter die sog. NG subsumiert.

²⁹ Das Traktat tAZ, „Götzendienst“ in der Ordnung Neziqin, „Beschädigungen“ (Stemberger, 119f.). Die Tosefta ist eine halachische Ergänzung zur Mischna und entspricht ihr im Aufbau (a.a.O. 154; zum genauen Verhältnis vgl. 156). Die Datierung ist sehr kompliziert; die Endredaktion lag vermutlich im späten 3. oder frühen 4. Jahrhundert (a.a.O. 161). Die textliche Variante in der Handschrift Erfurt ist ohne Bedeutung, vgl. Müller, 25, Anm. 2. Ich benutze Zuckermanns Ausgabe der Tosefta (473f.) und die Übersetzung von Neusner 341-43. Vgl. zum folgenden an Müller, 25ff.

³⁰ Zur Periodisierung der Rabbinen vgl. Stemberger, 17 u. 67.

³¹ Müller, 47-64.

³² Müller, 48; genannt sind in der ältesten Stelle tAZ Chanaja ben Gamliel II., Chidqa, Simeon ben Jochai, Jose und Eleazar ben Schammua. Müller stuft fälschlich alle genannten Rabbinen als zur Schülergeneration Aqibas gehörig ein; vgl. jedoch Stemberger, 80-85: Chanaja ben Gamliel II. und Chidqa gehören wie Aqiba zur zweiten (90-130 n.Chr.) und nicht zur dritten Generation der Tannaiten (130-160 n.Chr.).

Auf sieben Gebote sind die Nachkommen Noahs verpflichtet worden:

על שבע

מצוות נצטוו בני נח

- | | |
|---|----------------------|
| (1.) Auf (das Gebot der) Rechtspflege | (1.) על הדינים |
| (2.) und auf (das Verbot des) Götzendienst(es) | (2.) ועל עבודה זרה |
| (3.) und auf (das Verbot der) Gotteslästerung | (3.) ועל קיללת השם |
| (4.) und auf (das Verbot der) Unzucht | (4.) ועל גילוי עריות |
| (5.) und auf (das Verbot des) Blutvergießen(s) | (5.) ועל שפיכות דמים |
| (6.) und auf (das Verbot des) Raub(es) | (6.) ועל הגזל |
| (7.) und auf (das Verbot des) Glied(es) vom Lebenden. | (7.) ועל אבר מן החי |

Die Gebote seien kurz erläutert.³³ Das Gebot der Rechtspflege soll der Selbstjustiz wehren und verlangt die Einrichtung von Gerichtshöfen. Das Verbot von Götzendienst verbietet die Teilnahme an paganen Kulte, das der Gotteslästerung verbietet Schmähungen Gottes und Mißbrauch des Namens in falschen Schwüren. Das Verbot der Unzucht meint zunächst Inzest mit Blutsverwandten (Lev 18,6-7), aber auch mit Eingeheteten (z.B. der Stiefmutter, da sie mit dem Vater ein Fleisch geworden ist, V.8); ferner Ehebruch (V.20), Prostitution (19,29), Homosexualität (18,23) und Sodomie (V.23). ‚Blutvergießen‘ meint das Verbot von Mord; ‚Raub‘ meint neben Diebstahl auch ungerechtes Verhalten im Wirtschaftsleben. Das Verbot, ein Körperteil von einem noch lebenden Tier zu essen, soll äußerster Grausamkeit beim Schlachten wehren. Der Schlachtvorgang muß insofern beendet sein, als das Tier nicht mehr zucken darf, bevor ein Glied abgetrennt wird.³⁴

In dem in der Tosefta folgenden Gespräch wird die ursprüngliche Reihung noch kommentiert, bzw. Vorschläge zur Ergänzung gemacht, die aber nicht verbindlich geworden sind. Sie wird ergänzt u.a. um das Verbot von Blut vom lebenden Tier und das der Zauberei.

Es gibt einige spätere Varianten, die hier nur kurz erwähnt werden sollen. In bT sanh 56a-b wird die Siebenerreihung aus tAZ 8,4 mit unbedeutenden Änderungen zitiert.³⁵

³³ Vgl. zu diesem Absatz Müller, 87-133.

³⁴ Vgl. Gen 9,4. „Blut“ ist hier nicht wörtlich, sondern als bloßer Ausdruck des Lebendigseins des Tieres zu verstehen, vgl. Westermann, 622f.; es ist hier also nicht gefordert, das Tier zu schächten.

³⁵ Vgl. Müller, 26f.

In BerR³⁶ 34,8 zu Gen 8,17 findet sich ebenfalls diese Gruppierung, aber Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen stehen nun bentont am Anfang. Diese drei sind die bereits erwähnten jüdischen KS, die, wie zu zeigen sein wird, wichtige Vorläufer der sog. NG sind.

Ebenfalls in bT sanh 56b findet sich eine andere Siebenerreihung.³⁷

In Seder Olam Rabba³⁸ 5 wird eine abgewandelte Reihe für die בְּנֵי נֹחַ erwähnt.

In der Tosefta sota 6³⁹ begegnet eine Reihung von sieben Verboten. Diese Reihe wird an der Stelle exegetisch aus Ez. 33,25-26 gewonnen.

Später als die sog. NG datieren die sechs adamtischen Gebote in BerR 16,6 zu Gen 2,16⁴⁰, die an Gen 2,16 anknüpfen. Es wurde eine begriffliche Präzisierung notwendig, da in sanh 56b alle *sieben* sog. NG an Gen 2,16 zurückgebunden worden waren⁴¹, obwohl für Adam überhaupt kein Fleisch erlaubt war, geschweige denn solches vom lebenden Tier. ‚Noachidische‘ und ‚adamitische‘ Gebote sind insofern synonym, als beide die gesamte Menschheit meinen, beide sind prä-sinaitisch.

2.3. Ergebnisse der Untersuchung der sog. NG in ihrer Entwicklung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bis zu Beginn des dritten Jh. ein Kanon von sieben Geboten zwar weitgehend vom *Umfang*, noch nicht jedoch von der *Reihenfolge* her festgelegt war. Die heutige siebengliedrige Form der sog. NG geht, nachdem es noch die genannten unterschiedlichen Konzepte gab, auf die Entscheidung in bT sanh 56a zurück. Die heutige Form findet sich erstmalig in tAZ 8,4, die auf die erste Hälfte des 2. Jh. n.Chr. datiert wird.⁴² Damit kommt eine direkte Rezeption der sog. NG im NT nicht in Betracht. Auch die fünf

³⁶ Müller, 28; Stemberger, 272ff.

³⁷ Zum Einzelnen vgl. Müller, 29.

³⁸ Ein Midrasch, „in früher amoräischer Zeit redigiert“ (Stemberger, 319), also im frühen 3. Jahrhundert (a.a.O. 17). Vgl. Müller, 30; Wehnert, 236.

³⁹ Müller, 30-32.

⁴⁰ Vgl. Müller, 62-64.

⁴¹ Müller 39f.

⁴² Vgl. Müller, 32f.

Grundgebote sind auf später als das NT zu datieren. Im AT waren durchweg Anklänge einer ‚Tora für die Völker‘ zu finden.

Als in ihrer schriftlichen Form älter als das NT haben sich die KS herausgestellt, die einen Grundstock der sog. NG bilden. Sie fanden sich in ähnlicher Form bereits in den Sibyllinischen Orakeln. Auf die KS wird in dieser ntl. Untersuchung einzugehen sein. Die KS sind der wichtigste Vorläufer der sog. NG und weisen die größte zeitliche Nähe zum NT auf. Traditionsgeschichtlich bleibt zu fragen, ob die sog. NG und das NT gemeinsame mündliche Vorläufer haben. Beide, die sog. NG und die KS, sind ‚Tora für die Völker‘.

3. Anklänge der sog. NG im NT⁴³

3.1. Einleitung: Zur Ethik im NT generell

Das Zentrum und der Grundstein für jede ntl. Ethik liegt in der Christologie, in Jesu Worten und Taten. Begründungen für ethisches Verhalten haben zum Inhalt immer den Verweis auf ihn und auf die Nachfolge. Jede positive Anknüpfung an die Tora beinhaltet den Zusatz, daß es die Tora Christi (ὁ νόμος τοῦ Χριστοῦ, Gal 6,2) sei. Er verleiht der Tora ihre besondere neue Ausprägung: des anderen Last zu tragen (6,2). Der Wandel im Geist (5,16), im Geiste Jesu (vgl. τὸ πνεῦμα τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ, 4,6), das Tun der Liebe (5,13) und die Selbstverleugnung (Mt 10,38) werden immer wieder angemahnt. Nirgendwo im NT findet sich, außer in Zitaten, ein ‚Du sollst‘ oder ‚Du sollst nicht‘⁴⁴; die Freiheit wird betont und geschätzt (vgl. τῇ ἐλευθερίᾳ ἡμᾶς Χριστὸς ἠλευθέρωσεν, Gal 5,1), sie ist verantwortungsvoll zu gestalten. Als ethische Anweisungen stehen das Doppelgebot der Liebe (Mt 22,37-40), die Goldene

⁴³ Noah begegnet im NT in Mt 24,37ff.; hier dienen die ‚Tage Noahs‘ als Bild für den Tag des Kommens des Menschensohns (V.37). Ähnlich ist Lk 17,20-37. Noah findet sich im Stammbaum Jesu in Lk 3,36. In Heb 11,7 ist Noah Beispiel eines aus Glauben Gerechten. 1.Petr. 3,20f. liest Noah und die Flut als Gleichnis auf die Taufe. In 2.Petr 2,5 wird Noah in Gegenüberstellung zu seiner Generation als Beispiel dafür, daß Gott rettet und vernichtet (V.9).

⁴⁴ Hinweis Bockmuehl, 73.

Regel (Mt 7,12), die zweite Tafel des Dekalogs⁴⁵ (Mt 19,18; Röm 13,8-10 mit Betonung der Nächstenliebe; Jak 2,8-11); sie gelten als Zusammenfassungen der Tora.⁴⁶ Eine weitere Gruppe von ethischen Anweisungen sind Lasterkataloge wie Mk 7,21f.

Dennoch gibt es Leerstellen, besonders im Zusammenleben von Juden- und Heidenchristen, die sich durch Worte Jesu allein nicht klären lassen. Hier sind aus Sicht der Judenchristen halachische Fragen zu lösen. Bei diesen vermögen Vorläufer der sog. NG und sich ausbildende Prinzipien, die zu den nachmaligen sog. NG führen, willkommene Hilfe zu leisten.⁴⁷ Um die Rezeption dieser Vorläufer soll es im folgenden gehen.

3.2. Rezeption der drei jüdischen KS im NT

3.2.1. Einleitung

Wie die Datierungen gezeigt haben, sind die sog. NG dem NT gegenüber jünger, der Begriff der sog. NG kann also nicht in dem Sinne auf ntl. Lasterkataloge angewendet werden, daß sie die sog. NG rezipiert hätten. *Älter* als das NT sind aber die drei jüdischen KS⁴⁸, die als gestaltgebende Figur mehreren Lasterkatalogen im NT zugrunde liegen. Hier findet sich material, nicht nur der Idee nach, eine christliche Rezeption einer ‚Tora für die Völker‘. Um die Hypothese zu prüfen, daß die KS im NT rezipiert worden sind, wurden die Äquivalente der KS im ntl. Griechisch gesucht. Dies sind für ‚Unzucht‘ Bildungen der Wurzeln πορνεία, μοιχεία, ἀκαθαρσία, ἀσέλγεια und ἐπιθυμία, für ‚Mord‘ φθόνος und ἀποκτείνω und für ‚Götzendienst‘ εἰδωλολατρία und φαρμακεία. Es wurden dann Stellen gesucht, in denen Vertreter dieser drei Gruppen gemeinsam auftreten. Im Verlauf der Untersuchung ergaben sich noch

⁴⁵ Die zweite Tafel des Dekalogs behandelt die zwischenmenschlichen Verbote, während die erste Tafel die Gottesbeziehungen regelt.

⁴⁶ Vgl. Müller, 54.

⁴⁷ Vgl. Bockmuehl, 73.91.101.

⁴⁸ Vgl. Müller, 195, s.o.

andere Wortfelder, z.B. im Zusammenhang mit Götzendienst die Worte „κτίσις“ und „κτίσας“.⁴⁹

3.2.2. Die KS in der Apostelgeschichte

Das kanonische AD in Act 15 hat im westlichen Text D eine wichtige Textvariante, die aber nicht ursprünglich ist. Auf sie wird bei der Besprechung des AD als einer der beiden exemplarisch vorgeführten Exegesen einzugehen sein.

3.2.3. Die KS bei Paulus

In Röm 1,24-32⁵⁰ werden die Sünden der Heiden genannt. Götzendienst ist in V.24-25 im Blick als Verehrung und Dienst am Geschöpf (κτίσις) statt am Schöpfer (κτίσας). Die V.26-27 zeigen Unzucht in ihrer Form als Homosexualität, die V.28-31 zeigen übrige Delikte, in ihrer Spitze Mord (φόνος). Die KS liegen hier zugrunde.

Die KS finden sich auch in Gal 5,19-21 als πορνεία, εἰδωλολατρία und Gefühle, die zu Mord führen können, als Teil der ἔργα τῆς σαρκός.⁵¹ Diesen Lasterkatalog werde ich unter 4.3. noch im einzelnen untersuchen.

Auch der Lasterkatalog 1.Kor 5,10f. ist an den KS orientiert: Die πόρνοι begehen die in den KS verbotene Unzucht. Der εἰδωλόλατρες begeht die Sünde des Götzendienstes der KS. Das Verbot des Raubes läßt sich dem Verbot des Mordes zuordnen; Raub ist eine Tat, die einer „Haltung zum Mitmenschen“⁵² entspringt, die auch zu Mord führen kann. Die Habgier kann zum Bereich des Götzendienstes gezählt werden (vgl. Mt 6,24; Eph 5,5). 1.Kor 5,11 wiederholt die Reihe und fügt λοιδοροσ (Lästerer) und μέθυσος (Trunkenbold)⁵³ hinzu.

Auch das 1.Kor 6,9f. (vgl. Müller, 178-80) ist den KS nachgestaltet. Das Reich Gottes werden οὔτε πόρνοι οὔτε εἰδωλόλατραι erben (vgl. Gal 5,21), weder Unzüchtige noch Götzendiener. „Unzucht“ wird erklärt durch μοιχοί, μαλακοί, ἀρσενοκοῖται, „Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder“ (Luther). ἄρπαγες als gewaltsamer Raub steht in der Nähe zu Mord. Es folgen noch κλέπται,

⁴⁹ Die Evangelien zeigen als Grundethik, wie bereits angedeutet, eher die zweite Tafel des Dekalogs und nicht die KS.

⁵⁰ Vgl. Müller, 180-84.

⁵¹ Hinweis bei Müller, 175-78.

⁵² Vgl. Müller, 178.

⁵³ Zur Nähe von Saufen und Fressen zu Götzendienst vgl. unter 4.3.

πλεονέκται, μέθυσοι und λοιδοροί, Diebe, Habsüchtige, Trunkenbolde und Lästere.

3.2.4. Die KS in den Pastoralbriefen

Ein weiterer Lasterkatalog findet sich in 1.Tim 1,9f., der teilweise fälschlich auf den Dekalog zurückgeführt worden ist.⁵⁴ Er hat in seiner ersten Gruppe eine begrifflich kreative Umschreibung des Götzendienstes, ausgedrückt als verfehltes oder irrendes Gottesverhältnis⁵⁵. Sie wird gebildet durch die Bezeichnungen Gottlose, Sünder, Unheilige und Ungeistliche (ἀσεβέσι καὶ ἁμαρτωλοῖς, ἀνοσίοις καὶ βεβήλοισ). In der zweiten Gruppe ist das Thema Mord (πατρολῳαίς καὶ μητρολῳαίς, ἀνδροφόνοις). Die Bezeichnungen „Vatermörder und Muttermörder“ sind noch stärker als „Totschläger“, sie sind plakativ.⁵⁶ In der dritten Gruppe ist das Thema ‚Unzucht‘ (πόρνοι ἀρσενοκοῖται ἀνδραποδῖσται; letzteres in der Bedeutung von Menschenhändler und Kuppeler⁵⁷), womit die KS abgedeckt wären. Die vierte und letzte Gruppe betrifft Lügner und Meineidige.

Ähnlich drückt die Formulierung „Denn auch wir waren früher unverständlich, ungehorsam, gingen in die Irre“ Tit 3,3⁵⁸ ein irrendes Gottesverhältnis aus. Es folgen Unzucht und Haß, in dessen Konsequenz Mord liegen kann⁵⁹. Auch Unzucht ist, formuliert als δουλεύοντες ἐπιθυμίαις καὶ ἡδοναῖς ποικίλαις (dienend verschiedenen Begierden und Gelüsten) Thema.

Auch 1. Petr 4,3⁶⁰ bietet einen Lasterkatalog, der sich an den KS orientiert. Mord fehlt, Unzucht ist umschrieben in ἀσελγεία und ἐπιθυμία, Götzendienst findet sich als ἀθεμίτος εἰδωλολατρία und verstärkt durch οἰνοφλυγία, κόμος, πότος (Trunkenheit, Festgelage, Trinkgelage).

⁵⁴ Vgl. Müller, 186-88.

⁵⁵ Vgl. Müller, 188f.

⁵⁶ Vgl. Dibelius, 19.

⁵⁷ Bauer, 126.

⁵⁸ Vgl. Müller, 188f.

⁵⁹ Vgl. Müller, 189.

⁶⁰ Hinweis Bockmuehl, 100.

3.2.5. Die KS in der Apokalypse

Die Apk bietet zahlreiche Anklänge an die drei KS. So läßt sich Apk 9,20f.⁶¹ (die Überlebenden der ersten sechs Posaunen fahren mit ihren Sünden fort), präziser auf die drei KS als auf den Dekalog zurückführen: ‚Unzucht‘ ist umfassender zu verstehen als nur in der Bedeutung ‚Ehebruch‘.

In Apk 17,1-6⁶² findet sich die Beschreibung der großen Hure Babylon unter Verwendung von Sünden, die sich auf die KS zurückführen lassen. ‚Unzucht‘ (πορνεία und πόρνη, sowie als Umschreibungen auch βδελυγμάτων καὶ τὰ ἀκάθαρτα in V.4) findet sich in 1-2.4-5. ‚Mord‘ findet sich als Blut der Zeugen Jesu, von dem Babylon trunken ist (μεθύουσαν ἐκ τοῦ αἵματος τῶν ἁγίων καὶ ἐκ τοῦ αἵματος τῶν μαρτύρων Ἰησοῦ, V.6). Hier ist nicht klar, ob in der Vision die Sünde des Mordes oder auch die des Blutgenusses im Vordergrund steht. Der Ausdruck μεθύουσαν ἐκ τοῦ αἵματος ist natürlich zunächst bildhafte Sprache; aufgrund der Analyse der Stellen zu μεθύω scheint ‚trinken‘ im Blick zu sein. Es ist sowohl ‚Blutvergießen‘ als auch ‚Blutgenuß‘ im Blick, was als Kannibalismus aber über den Blutgenuß der kanonischen Stelle in Act hinausgeht.

Götzendienst (εἰδωλολατρία) taucht explizit nicht auf, läßt sich jedoch erschließen, da Gotteslästerung in den lästerlichen Namen auf dem Tier (γέμον[τα] ὀνόματα βλασφημίας, V.3) auftaucht, und ‚Unzucht‘ hier in seiner Doppelbedeutung (nicht nur als sexuelle Unzucht, sondern auch als Götzendienst) verstanden werden kann.

In Apk 21,8⁶³ sind es u.a. die Mörder (φονεῖς), die Unzüchtigen (πόρνοι) und die εἰδωλολάτραι, die Götzendiener, deren Teil der brennende Pfuhl ist; sie stehen im Gegensatz zum bekennenden Überwinden.

Ferner sind in Apk 22,15⁶⁴ gemäß den KS diejenigen aufgezählt, die „ξξω“ bleiben müssen, außerhalb der neuen Stadt: οἱ πόρνοι καὶ οἱ φονεῖς, sowie die φάρμακοι, die zu den εἰδωλολάτραι zu rechnen sind. Ferner finden sich οἱ κύνες, die Hunde, und πᾶς φιλῶν καὶ ποιῶν ψεῦδος. — alle, die die Lüge lieben und tun. Auch diese Aufzählung ist den KS nachgestaltet.

⁶¹ Vgl. Müller, 189f.

⁶² Vgl. Müller, 193.

⁶³ Vgl. Müller, 190f.

⁶⁴ Vgl. Müller, 192f.

3.2.6. Ergebnisse zur Rezeption der KS im NT

Diese Aufzählung zeigt, daß die drei jüdischen KS als Strukturmoment breit Eingang in ntl. Lasterkataloge fanden. Anders als einige Kommentatoren schrieben, handelt es sich nicht um eine „unsystematische Aufreihung“⁶⁵, sondern um Reihungen, die als häufige Elemente die drei KS zeigen. Hier haben sich die KS als ein nützliches Werkzeug zur Analyse der Textstellen erwiesen. Die KS sind älter als das NT, so daß eine *frühchristliche Rezeption* dieser Vorform der sog. NG wahrscheinlich gemacht werden kann. Auffällig ist, daß ‚Mord‘ als eine der KS unterrepräsentiert ist; offensichtlich war das Thema nicht so stark virulent wie Götzendienst und Unzucht.

3.3. Die Relevanz der späteren sog. NG für das NT

3.3.1. Zur Methodik bei der Nennung der Textstellen

Im folgenden sollen die sieben sog. NG einzeln daraufhin betrachtet werden, ob zu ihnen Parallelen im NT zu finden sind. Im folgenden muß methodisch immer vor Augen bleiben, daß die sog. NG in ihrer heutigen siebengliedrigen Form jünger sind als das NT. Der Begriff der sog. NG selbst entstand erst später, so daß das Vorhaben von der Begrifflichkeit her anachronistisch ist.⁶⁶ Jedoch sind, wie gezeigt wurde, Texte, die eine ‚Tora für die Völker‘ darlegen, älter als das NT; auch reicht die *mündliche* Vorgeschichte weiter zurück. Die Bibelstellen können hier nur kurz benannt werden; für eine ausführliche Exegese fehlt der Raum; sie soll im Anschluß für nur zwei Texte (AD und Gal 5,19-21) exemplarisch durchgeführt werden.

3.3.2. Ntl. Textstellen zum Gebot der Rechtspflege

Das Gebot der Rechtspflege (קדוּשָׁה) der sog. NG wendet sich an eine (nicht-jüdische) Gruppe, die genug Macht auf sich vereinigt, um ein Rechtswesen einzurichten. Die Christenheit zur Zeit des NT war dazu nicht in dieser Lage, so daß sich ntl. kein Gebot dieser Art findet. Insgesamt ist die Meinung des NT

⁶⁵ Gegen Conzelmann, Kommentar zum 1. Korintherbrief, 122 mit Anm. 71; und gegen Schrage, Ethik, 126, zu Gal 5,19-21. Vgl. Müller, 175, Anm. 207.

⁶⁶ Auch Müller warnt deutlich vor drohendem Anachronismus, so 196; 185 mit Anm. 251.

zum gesprochenen Recht ambivalent. Es gibt sehr wohl das Gebot, sich als Einzelner dem bestehenden Rechtssystemen ein- und unterzuordnen (Röm 13,1-7). Die Gemeinde soll ihre Rechtssachen intern klären und nicht das Gerichtswesen der ‚Ungerechten‘ anrufen (1.Kor 6,1-9).⁶⁷ Es gibt hier schwache Ansätze zur Einrichtung einer gemeindeinternen Institution, der die Rechtspflege obliegen soll. Für den *inneren* Bereich existiert eine Mahnung, ein Rechtswesen einzurichten. Es werden Weise, oder wenigstens ein Weiser gesucht, um Rechtshändel zu entscheiden (V.5); die Geringgeachteten der Gemeinde haben beim Prozeß anwesend zu sein (V.4). Die Spitze der paulinischen Argumentation ist jedoch, auf das eigene Recht zu verzichten (V.7). Das Recht erfährt an dieser Stelle insofern Hochachtung, als Unrecht und Übervorteilen besonders unter Geschwistern (ἀδελφοί, V.8) abgelehnt werden, und Ungerechte das Reich Gottes nicht ererben werden (V.9). Hier beginnt ein Lasterkatalog, der, als den KS nachgestaltet, bereits behandelt wurde. Die Begründung für die Kompetenz in Rechtsdingen, die die Gemeinde der Heiligen haben müßte, ist eschatologisch. Paulus weist darauf hin, daß die Gemeinde die Welt und die Engel (V.2f.) zu richten habe. Die Gemeinde besteht also aus zukünftigen, von Gott eingesetzten Richtern, die ihr Amt bereits heute einüben müßten, aber auf keinen Fall andere übervorteilen dürfen. Auch hierin drückt sich eine positive Wertung des Rechts aus. Das Rechtswesen wird an anderen Stellen vorausgesetzt.⁶⁸ So geht es in Mt 5,25 und in Lk 12,58 nicht um eine generelle Ablehnung des Rechts, sondern nur darum, sich zu einigen, bevor es zum Prozeß kommen muß. Der Rat ist also, ähnlich dem in 1.Kor 6 gegebenen,gesprächsfähig und kompetent in Rechtsdingen zu werden, um sich alleine einigen zu können. Damit wird aber das institutionalisierte Recht letztlich untergraben. Die Witwe im Gleichnis Lk 18,2ff. soll den Richter hartnäckig dazu bringen, ihr Recht zu verschaffen, der Richter wird vorausgesetzt und seine Funktion als positiv gesehen. Möglicher Mißbrauch des Richteramts ist im Blick (Act 16,22), widerspricht aber nicht der prinzipiellen Hochachtung desselben durch Paulus (V.37). Paulus verantwortet sich als römischer Staatsbürger vor dem Richter (24,10) und ruft den Kaiser in seiner Sache an (25,11).

⁶⁷ Vgl. zum Folgenden Müller, 197.

⁶⁸ Nicht jedoch das *Gebot* der Rechtspflege, gegen Müller, 196.

Eine Analyse der ntl. Gerichtsprozesse kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Mit dem erwähnten Prozeß gegen Paulus und besonders dem Prozeß gegen Jesus zeichnet das NT jedoch eine negative Sicht eines korrupten Rechtssystems. Dieses Bild ist historisch anfechtbar und hat auch polemische Funktion gegen die nichtchristlichen Juden, aber es ist auch Kritik am Rechtssystem. Es bleibt natürlich zu berücksichtigen, daß Palästina zu der Zeit römisch besetztes Land war. Ferner kann gerade die Schilderung eines Rechtssystems als korrupt so verstanden werden, daß ein funktionierendes Rechtssystem etabliert werden sollte. Insgesamt ergibt sich im NT ein ambivalentes Verhältnis zum Rechtssystem, das Gebot der Rechtspflege ist gegen Müller (197) nicht vollständig im NT zu Hause.

3.3.3. Ntl. Textstellen zum Verbot des Götzendienstes

Das Verbot des Götzendienstes (עבודת זרה) ist Teil des kanonischen AD in seinen drei Formen. Ich werde auf diese Stelle noch ausführlich eingehen. Ferner begegnet das Verbot des Götzendienstes in 1. Kor 10,14 und Mt 4,10. Das Verbot des Götzendienstes ist Teil der bereits verhandelten KS und wird damit, wie gezeigt, breit rezipiert.

3.3.4. Ntl. Textstellen zum Verbot der Gotteslästerung

Das Verbot der Gotteslästerung⁶⁹ (קיללת השם) steht ebenso wie der Götzendienst im Horizont des NT, obwohl es nicht zu den drei KS gehört. Zu nennen sind die gotteslästerlichen Namen des Tiers in der Vision des Johannes Apk 13,1.5.6 und auf dem Tier, auf dem die Hure Babylon reitet (17,3). Weiter zu nennen sind 1.Tim 1,13; 2.Tim 3,2, sowie Mk 7,22 und 3,28.

3.3.5. Ntl. Textstellen zum Verbot der Unzucht

Das Verbot der Unzucht (גילוי ערוה) als eine der drei KS ist im NT an den oben genannten Stellen breit bezeugt. Ferner mahnt 1.Kor 6,18, die πορνεία zu fliehen⁷⁰; in 1.Kor 5,1ff. wird das Verbot des Umgangs mit der Stiefmutter diskutiert.

⁶⁹ Vgl. Müller, 198.

⁷⁰ Vgl. Müller, 198.

3.3.6. Ntl. Textstellen zum Verbot des Blutvergießens

Das Verbot des Mordes⁷¹ (שפיכות דמים) ist ebenfalls Teil der drei KS, die benannt worden sind; es ist ferner Teil des Dekalogs, und taucht an den entsprechenden ntl. Stellen (Mt 5,21; 19,18 (*par*); Röm 13,9; Jak 2,11) auf.

3.3.7. Ntl. Textstellen zum Verbot des Raubes

Das Verbot des Raubes oder Diebstahls⁷² (הגנול) wird ntl. breit bezeugt, da es zur zweiten Tafel des Dekalogs gehört. Es findet sich in Röm 2,21;13,9; Mt 19,18 *par* (Jesus zum reichen Jüngling); ferner in Mk 7,21 *par* (nicht Speise von außen macht den Menschen unrein, sondern das von innen Kommende) und in 1. Kor 6,10, sowie in Eph 4,28.

Zu dem Verbot des Raubens zählt positiv auch das Gebot, die Schulden zu begleichen. Hier ist das NT radikaler als die späteren sog. NG: Verliehenes nicht zurückzufordern; dort zu verleihen, wo nichts zu nehmen ist (Lk 6,30-35). Innerhalb der Gemeinde, wie sie uns Lk schildert, scheint Gütergemeinschaft zu herrschen (Act 5,32); Diebstahl wie in 5,3 ist hier eine Frage auf Leben und Tod.

Die Besitzlosigkeit Jesu (Lk 9,58) hat das Verbot, zu rauben, hinter sich gelassen. *Mundraub* ist weiterhin erlaubt, die Frage ist nicht, ob er überhaupt getan, sondern nur, ob er am Sabbat getan werden darf (Lk 6,1-11).

Paulus legt Wert darauf, daß er arbeitet und sich nicht von der Gemeinde versorgen läßt⁷³; er tastet so das Eigentum der Gemeinde im Regelfall nicht an.

3.3.8. Ntl. Textstellen zum Verbot, ein Glied von einem lebenden Tier zu essen

Das Verbot, ein Glied von einem lebenden Tier zu essen⁷⁴ (אבר מן החי), kann als *pars pro toto* für das ganze Verhältnis der Kreatur Mensch zur übrigen creatio verstanden werden.⁷⁵ Schöpfung ist ntl. aber kein breites Thema, sondern wird „vorausgesetzt“⁷⁶. In Röm 8,19-22 zeichnet sich eine heilsgeschicht-

⁷¹ Vgl. Müller, 198f.

⁷² Vgl. Müller, 199.

⁷³ 1.Kor 9,4-18; 2. Kor 11,9; 12,13f.; vgl. Schulz, 409.

⁷⁴ Vgl. zum Folgenden Müller, 199.

⁷⁵ Vgl. Müller, 133.

⁷⁶ Rösel, 170.

liche Perspektive ab, die die ganze Schöpfung umfaßt. Das Verbot von Blut oder Ersticken im AD ist nicht identisch mit dem sog. NG des Gliedes vom Lebenden — es ist strenger, denn ein Glied vom lebenden Tier enthält noch Blut und ist damit verboten. Zusätzlich ist aber auch bluthaltiges Fleisch verboten, so daß das Fleisch also geschächtet sein muß.

3.3.9. Ergebnisse des Vergleichs der späteren sog. NG mit dem NT

Die sog. NG sind jünger als das NT, dennoch ließ sich in einem Durchgang zeigen, daß das NT von seinen Geboten her durchaus eine den sog. NG ähnliche Grundrichtung vertritt. Dies trifft, wie wir sahen, nur beschränkt für das Gebot der Rechtspflege zu. Prozesse wie der gegen Jesus und jener gegen Paulus, in denen das Recht mißbraucht und den Richtern nicht zu trauen ist, nehmen im NT einen zu breiten Raum ein. Ebenso finden sich Weisungen, den Streit selber beizulegen und sich gerade nicht an die Gerichtsbarkeit zu wenden, die das Gebot der Rechtspflege untergraben. Die Vorstellung des Paulus, in Selbstlosigkeit auf sein Recht zu verzichten, trägt in dieser Richtung ihr übriges bei.

Das nachmalige Verbot des Raubes liegt im NT wegen der stärkeren Naherwartung in einer radikaleren Form vor. Nicht nur das Rauben steht unter Verbot, auch das Zurückfordern, das Besitzen überhaupt wird mißtrauisch angesehen.

Ansonsten vertreten das NT und die späteren sog. NG eine ähnliche ethische Linie. Von einer frühchristlichen Rezeption dieses jüdischen Konstruktes zu sprechen, verbietet sich wegen der zeitlichen Reihenfolge von selbst; aufgrund der Ähnlichkeit der Positionen von NT und sog. NG muß aber eine gemeinsame, im AT beginnende Tradition von mündlichen Vorläufern angenommen werden. Dies ist als ein wichtiges Ergebnis dieser Arbeit festzuhalten.

3.4. Ertrag des Überblicks über das NT

Wir haben festgestellt, daß die drei KS, die jünger sind als das NT, in diesem breit rezipiert werden. Es ließ sich zeigen, daß diese Grundgebote einer ‚Tora für die Völker‘ in den ntl. Lasterkatalogen einen Grundstock darstellen und zusammen auftreten. Was uns erlaubt, von einer Rezeption zu sprechen, ist die inhaltliche Ähnlichkeit der Zusammenstellung der Lasterkataloge im NT zu der

der KS auf literarischer Ebene. Anders verhält es sich mit den sog. NG, die jünger als das NT sind. Sie weisen auch über ihren Nukleus, die KS, hinausgehend in den anderen vier Weisungen eine Übereinstimmung mit dem NT auf, die traditionsgeschichtlich auf gemeinsame mündliche Vorläufer schließen läßt.

Nach der bloßen Benennung von ntl. relevanten Stellen, die Spuren einer ‚Tora für die Völker‘ tragen, sollen nun zwei Stellen näher daraufhin befragt werden, ob und inwiefern sie Verbindungen zu jüdischen Ansätzen einer ‚Tora für die Völker‘ zeigen. Solche Exegesen müßten analog auch für die anderen genannten Stellen durchgeführt werden, was im Rahmen dieser Arbeit aber nicht geleistet werden kann. Diese beiden exemplarischen Exegesen, die ich nun vorführen möchte, werden sich mit dem AD und mit dem paulinischen Lasterkatalog in Gal 5 befassen.

4. Zwei exemplarische Exegesen

4.1. Zur Begründung der Auswahl der exemplarischen Stellen AD Act 15.21 und Lasterkatalog Gal 5,19-21

Im folgenden werde ich zwei Stellen, das AD und den Lasterkatalog Gal 5, exemplarisch exegetisieren. Die Wahl dieser Stellen soll zunächst begründet werden.

In der Zeit des NT entwickelte sich eine innerjüdische christusgläubige Bewegung zu einer Gemeinschaft von christusgläubigen Juden und Heiden. Dieser komplizierte Prozeß ging nicht ohne Konflikte und Verwerfungen ab; das bekannteste Beispiel ist der Missionskonvent Act 15, der im AD⁷⁷ mündete. Das AD ist auch die Passage, in der explizit ‚Tora für die Völker‘ formuliert wird. Beide, das AD und die sog. NG, haben einen ähnlichen ‚Sitz im Leben‘: die Bestimmung des Verhältnisses von Nichtjuden zur Tora; Nichtjuden, die, wie im ntl. Falle, in der Gemeinde mit Juden zusammen leben. Um den Nichtjuden Anteil am Bund zu geben, wird ihnen, jüdisch gedacht, ein Teil der Tora, die ‚Tora für die Völker‘, zur Auflage gegeben. Das AD ist für unser Vorhaben eine geeignete Wahl.

⁷⁷ Act 15,19-21.28-29; 21,25.

Paulus als Vertreter eines „gesetzesfreien Evangeliums“⁷⁸ erwähnt die Verbote des AD nicht, sondern spricht von keinen Auflagen außer der Sorge für die Armen in Jerusalem (Gal 2,6.9f.).⁷⁹ Aber auch Paulus scheint von „τὰ ἔργα τῆς σαρκός“ (Gal 5,19) zu wissen, von denen sich in der neuen Freiheit⁸⁰ auch ein Heidenchrist fernhalten sollte. Ein solcher paulinischer Lasterkatalog findet sich beispielsweise in Gal 5,19-21. Er beinhaltet mit *Unzucht, Götzendienst* und Gefühlen, die zu *Mord* führen können, einen Teil der nachmaligen sog. NG, nämlich die jüdischen KS. Die Reihung im Lasterkatalog ist keine „loc??kere, unsystematische Aufreihung“⁸¹, sondern hat eine Tradition, die sie rezipiert; dies gilt es nachzuweisen. Der Lasterkatalog ist ein gutes Beispiel für eine Rezeption der drei KS im NT.

4.2. Das AD als Beispiel einer judenchristlichen Auflage für die Völker

4.2.1. Das sog. AD im Kontext der Act

Nachdem die Heidenmission in Act 8-15 große Erfolge gezeigt hatte⁸², stellte sich nun die Frage, ob die gewonnenen Heidenchristen sich beschneiden lassen müßten (15,1.5). Die Beschneidung impliziert Konversion zum Judentum und Observanz der ganzen Tora⁸³. Diese Frage wird auf dem Jerusalemer Missionskonvent Act 15 diskutiert. Die Position der christusgläubigen Pharisäer ist die, daß für Heidenchristen die Beschneidung nötig ist. Die Gegenposition wird von Paulus und Barnabas (V.2-4.12) und Petrus in dessen Rede

⁷⁸ Roloff, 226.

⁷⁹ Die Gruppe der „Judenchristen“ ist also heterogen; zur Diskussion vgl. Osten-Sacken, *Evangelium und Tora*, 296-99. Es lassen sich, so Wehnert, 130f., zwei Hauptströmungen der judenchristlichen Gegner des Paulus‘ unterscheiden, eine konservative (sie kommt in Act 15,1.5 zu Wort) und eine liberale (zu der die Jakobusrede zu zählen ist; V.13-21).

⁸⁰ 1.Kor 10,23.29. Vgl. Räisänen, *Paul*, 236.

⁸¹ Gegen Conzelmann, *Kommentar zum 1. Korintherbrief*, 122 mit Anm. 71; und gegen Schrage, *Ethik*, 126. Vgl. Müller, 175 (Anm. 207).

⁸² Act. 8,25ff.;10,1;11,1.18;13,48;14,1,.27.

⁸³ Vgl. Act 15,5; Gal 5,3. Dies war jüdisch breit akzeptiert, vgl. Tomson 88f.

(V.7-11) vertreten. Eine Lösung wird durch Jakobus gefunden (V.13-21), sie beinhaltet die erste Fassung des AD (19-20); sein Vorschlag wird angenommen und in Form der zweiten Fassung des AD in Briefform versendet (22-29). Dieser Beschluß wird gegenüber Paulus (sic) noch einmal in aller Kürze wiederholt (21,25). Der Aufbau Act 15 ist kunstvoll, in seiner Gliederung ringförmig⁸⁴:

1-3	Exposition, Problemanzeige		
4-5	Beginn des Konvents		
		7-11	Rede des Petrus
6-21	Mittelstück	13-21	Rede des Jakobus
22-29	Lösung		
30-35	Nachgeschichte		

Wie Wehnert nachweisen konnte, übernimmt Lk in Act 15 ältere Traditionen; das AD ist nicht original lukanisch.⁸⁵ Das Apostelkonzil datiert von etwa Mitte der vierziger Jahre n.Chr.⁸⁶ Das Problem, welchen Status Heiden haben sollten (15,1.5), stellt sich sehr bald nach dem offiziellen Beginn der Heidenmission (13,2f.). Das AD beantwortet zunächst die Frage, ob und wie Heiden Anteil am Heil Israels haben können. Die hier zugrunde liegende Annahme ist die, daß es außerhalb Israels kein Heil (vgl. 15,1, σὺζω) geben könne und daß die christusgläubigen Heiden konvertieren müßten. ‚Konvertierung‘ wird hier als Beschneidungsforderung (V.1.5) und als Halten des mosaischen Gesetzes (V.5) ausgedrückt. Das „δεῖ“ (V.5) beschreibt eine *göttliche* Notwendigkeit der Beschneidung, was aus Sicht der strengeren Judenchristen, die in V.1.5 zu Wort kommen, bedeutet, daß vor Gott Nichtjuden nur durch Konvertierung Anteil am Heil haben können. Das AD stellt nun die Möglichkeit von Heil ohne Konvertierung bereit.

Die Auseinandersetzungen um die Tischgemeinschaft in Gal 2,11-21 lassen sekundär auch dieses Problem als Hintergrund von Act 15 vermuten. Das AD

⁸⁴ Wehnert, 55f.; Roloff, 224.

⁸⁵ Vgl. Wehnert 57-70; hierauf kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

⁸⁶ So auch Wehnert, 263f.

in seiner kanonischen Form dient demnach in zweiter Linie zur Wahrung der Reinheit der jüdischen Gemeindeglieder in Gemeinschaft mit Heidenchristen.

4.2.2. Der Text in seinen drei Versionen Act 15,19-21.28-29; 21,25

Das AD taucht in Act dreimal in je leicht veränderter Form auf⁸⁷, das Votum des Jakobus in Act 15,19-21, der folgende Beschluß in Briefform V.28-29 und die Wiederholung des Beschlusses in 21,25. Ich werde nun kurz auf die Unterschiede zwischen den drei kanonischen Formen eingehen. Act 15,20 liest ἀπέχεσθαι τῶν ἀλισγημάτων, (sich enthalten von Verunreinigungen), wo V.29 nur ἀπέχεσθαι (sich enthalten von) liest; 21,25 hat φυλάσσεσθαι (sich hüten vor). Von den eigentlichen Verboten her unterscheidet sich nur εἰδώλα (Götzen) in 15,20 von εἰδωλοθύτα (Götzenopferfleisch) in 15,29 und 21,25. Gegenüber 15,20 ist in 15,29 und 21,25 die Reihenfolge verändert.

Wie Klinghardt, 160, zeigt, sind die Verbote von Götzen und von Götzenopferfleisch nicht identisch. Es handelt sich im ersten Fall um das Verbot der Teilnahme am Götzendienst, im zweiten Fall um das Verbot von Lebensmitteln⁸⁸, die im Götzendienst Verwendung gefunden haben. Es war untersagt, sie bei der Kultfeier zu sich zu nehmen, also selber am Kult teilzunehmen, aber auch, sie *nach* ihrer Verwendung zu kaufen, also ohne selber an der Kultfeier teilgenommen zu haben. Das Verbot dieser Lebensmittel impliziert also das Verbot der Teilnahme an Kultfeiern, so daß 15,29 und 21,25 gegenüber dem bloßen Verbot von Götzendienst (15,20) eine Verschärfung darstellen.⁸⁹ Ich werde im folgenden 15,28f. als maßgebliche Version verwenden.

4.2.3. Der Text und seine Variante im westlichen Text D

Es gibt eine bedeutsame Variante des AD im sog. westlichen Text D in Act 15,20. Welche der beiden Formen des Dekrets die ursprüngliche ist, war lange

⁸⁷ Vgl. Müller 138f.

⁸⁸ Nicht nur um das von Fleisch; vgl. Klinghardt, 160, Anm. 4. Im Blick ist z.B. Wein, der unter dem Verdacht stand, für Libation hergestellt worden zu sein. Hinweis bei Sanders, Law, 273.275.

⁸⁹ So auch Flusser/Safrai, 191.

umstritten. Heute ist es Konsens, daß die kanonische Form ursprünglich ist⁹⁰. Die Fassung des sog. westlichen Textes zeigt nur drei Verbote: Götzen, Unzucht und Blut; das Verbot von Ersticktem fehlt also. Zusätzlich ist die Goldene Regel angeführt. Damit ist die Fassung als ethisierend⁹¹ zu bezeichnen, die Speisegebote werden fallengelassen. *πικτόν* fehlt, *εἰδωλόθυτον* kann als Götzendienst allgemein verstanden werden, *αἷμα* ist nicht mehr Blutgenuß, sondern das Verbot von Mord. Diese spätere Variante läßt sich durch die zunehmende Entfernung von der jüdischen Gemeinde erklären. Da es in westlichen Provinzen keine jüdischen Gemeindeglieder mehr gab, verloren die Speisegebote an Bedeutung. Dies galt auch und vor allem aus jüdischer Sicht. An Bedeutung gewinnt eine ethisch-universale Ausrichtung des Gebotes; so entspricht das AD in seiner westlichen Form auch den drei sog. KS, die zu dieser Zeit schon in schriftlich fixierter Form in den Sibyllinischen Orakeln vorlagen. Das damalige Christentum hatte auch in der Zeit der Trennung vom Judentum in Rezeption der jüdischen sog. KS das Bedürfnis, seine Ethik den jüdischen Vorgaben einer ‚Tora für die Völker‘ nachzugestalten.

4.2.4. Der Text im Vergleich zum Bericht des Paulus in Gal 2,1-10

Die Texte Act 15 und Gal 2 sprechen zweifellos von demselben Ereignis⁹². Dennoch differieren die Schilderungen, wobei beide nicht neutral referieren, sondern ein Ziel verfolgen. Der wichtigste Unterschied ist, daß Gal das lukianische AD nicht kennt, sondern von keinen Auflagen außer der Kollekte spricht (Gal 2,6.10). Die paulinische Version hat historisch Vorrang.⁹³ Die allgemein anerkannte Lösung für diese Differenz ist, daß Lk in Act 15 zwei Traditionen verbunden hat, die des Missionskonvents und die des AD, die historisch nicht gleichzeitig stattfanden. Das AD wurde erst nach dem antiochenischen Zwischenfall notwendig, so daß sich die historische Reihenfolge dann wie folgt darstellt: Zuerst der Missionskonvent in Anwesenheit Paulus` (Gal 2,1-10) mit

⁹⁰ So schon Six, 21.

⁹¹ Dies gilt, obwohl V.20 weiterhin *ἀλισγημάτων* liest; dennoch kann ethisch und rituell zu der Zeit nicht allzu klar unterschieden werden, daher die zurückhaltende Formulierung „ethisierend“.

⁹² So Roloff, 225; Wehnert, 11 mit Anm. 2.

⁹³ So Roloff, 225.

dem Beschluß, den Heidenchristen keine Tora-Gebote (außer der Kollekte) aufzuerlegen, weswegen Titus in Gal 2,3 nicht beschnitten wird⁹⁴. Paulus betont, daß es keine Auflagen gab, was zeigt, daß die Frage nach einem Gebotskatalog wie dem AD oder gar der ganzen Tora diskutiert worden ist.

Danach folgt der antiochenische Zwischenfall (Gal 2,11-21) und daraufhin ein neues Treffen mit dem sog. AD ohne die Anwesenheit Paulus', so daß dieser im Gal auch nicht davon wissen kann⁹⁵. Als Reaktion auf den antiochenischen Zwischenfall ermöglichte das AD die Tischgemeinschaft von Juden und Heiden. Das AD kann allerdings keine volle Tischgemeinschaft gewährleisten, denn es verpflichtet die Heidenchristen nicht auf die Regeln jüdischen koscheren Essens⁹⁶. Dennoch erlaubt es beschränkte Tischgemeinschaft, da die Heidenchristen aus jüdischer Sicht als ‚rein‘ gelten, wenn sie das AD beachten.

Paulus wäre mit dem AD so nicht einverstanden gewesen, da für ihn die πίστις an Jesus Christus (Gal 2,16) und der ihm entsprechende Geist im Zentrum steht (Gal 4,6;5,16). Die Ver- und Gebote, die er nennt (Gal 5,13-6,10), sind im Unterschied zum AD ethischer und nicht kultischer Natur. Sie stammen immer aus dem ‚Glauben‘ oder aus dem ‚Geist‘, der im AD nicht als Triebkraft für das Halten der Gebote genannt wird.

4.2.5. Einzelexegese des AD

Die Einleitung ἔδοξε γὰρ τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ καὶ ἡμῖν (dem Heiligen Geist und uns schien es richtig, 15,28) zeigt, daß im lukanischen Verständnis der Heilige Geist aus den Leitern der Gemeinde spricht⁹⁷; betont werden soll die Korrektheit und Einmütigkeit der Entscheidung.

Bedeutsam ist zunächst die Formulierung des AD μηδὲν πλεον ἐπιτίθεσθαι ὑμῖν βάρος (euch keine weiteren Lasten aufzuerlegen, V.29). Sie beinhaltet die Ablehnung der Idee, daß Heiden zu konvertieren hätten (Apg 15,1.5). Mit den „Lasten“ sind also die Gesetze und die Beschneidung gemeint.

Der Fortgang πλὴν τούτων τῶν ἐπιτάγας (außer diesen notwendigen Dingen, V.28) ist die Ablehnung der Position des Petrus und verpflichtet die Heiden auf einen Grundbestand an Verboten, der als ‚notwendig‘ bezeichnet wird.

⁹⁴ Zur Zusammengehörigkeit von Beschneidung und Tora s.o.

⁹⁵ Für diese Lösung vgl. Roloff, 227.

⁹⁶ Vgl. Müller, 163 mit Anm. 154.

⁹⁷ Vgl. Pesch, 83.

Generell wird die Heidenmission nun auch offiziell verbindlich als gültige Perspektive legitimiert. Die prinzipielle Unterschiedenheit von Juden und Heiden wird mit dem AD aufrechterhalten. So leistet das AD ähnliches wie die sog. NG, es gibt Nähe und Distanz zu Israel. Die jüdische Tora wird unterschieden von der ‚Tora für die Völker‘, hier in Form des AD. Vor allem gewährt das AD Tischgemeinschaft von Juden- und Heidenchristen.

Aus einem anderen Umstand wird deutlich, daß Lk hier (15,20.29;21,25), ‚Tora für die Völker‘, Torabestimmungen für Heiden, vorträgt. Dies ist aus 15,21 ersichtlich, wo es ausdrücklich um das Gesetz des Mose geht, das als bekannt geschildert wird. Ferner muß βάρος ähnlich V.10.19 als ‚Lasten‘ im Sinne von ‚Geboten‘ verstanden werden⁹⁸. Die von ihm verwendete Begrifflichkeit ist in der LXX im Kontext mit Toraobservanz zu finden. Die verwendeten Verben ἀπέχεσθαι (20.29), φυλάσσεσθαι (bes. 16,4;21,24f.) und διατηρεῖν (15,29) meinen in der LXX Toraobservanz; entsprechend ist auch die lukanische Verwendung im Zusammenhang mit dem AD als Toraobservanz zu verstehen; an anderen Stellen verwendet Lk die Verben ebenso: τηρεῖν τὸν νόμον Μωϋσέως (15,4) und φυλάσσω τὸν νόμον (21,24). Die Einleitung mit ἀλίσημα weist ebenfalls auf einen (rituellen) Tora-Kontext hin, da der Begriff in der LXX für rituelle Verunreinigungen⁹⁹ steht.¹⁰⁰ Wie sich bei der Exegese der vier einzelnen Verbote zeigt, läßt sich jedes auf das AT zurückführen.

εἰδωλοθύτα ist nicht nur Götzenopferfleisch, sondern jedes Lebensmittel, das im Götzendienst Verwendung gefunden hat¹⁰¹. Es steht für das Verbot des Dienstes an εἰδωλα (15,20) generell. Dies läßt sich auch als Schluß vom Kleineren zum Größeren (a minori ad maius) zeigen; wenn es sogar verboten ist, Götzenopferfleisch (bzw. -lebensmittel) zu sich zu nehmen, ohne selbst am Kult teilgenommen zu haben, um wieviel mehr ist dann die Teilnahme am Kult selbst verboten. Schon in Lev 17,8f. findet sich das entsprechende Verbot, Opfer außerhalb des jüdischen Tempels darzubringen.¹⁰²

⁹⁸ So auch Apk 2,24; Vgl. auch βάρυς in Mt 23,4: die Pharisäer binden Lasten auf.

⁹⁹ Vgl. Mal 1,7.12; Dan 1,8.

¹⁰⁰ Vgl. zum ganzen Absatz Wehnert, 211f.

¹⁰¹ Vgl. Klinghardt, 160, Anm. 4. Andere sprechen fälschlich nur von Fleisch, ohne andere Lebensmittel zu erwähnen (Bockmuehl, 94f.; Müller, 157).

¹⁰² Hinweis bei Wehnert, 213.

Die beiden folgenden Verbote von αἷμα (Blut) und πνικτόν (Ersticktem) sind schwer zu differenzieren. Dies gilt, wenn das Blutverbot als Speiseregulierung, als Verbot des Blutgenusses verstanden wird und nicht als ethisches Verbot des Blutvergießens, des Mordes. Wenn das Blutverbot als Speiseregulierung verstanden wird, so ist das Verbot des πνικτόν überflüssig, da das Essen von einem Tier, dessen Blut im Körper verbleibt, schon wegen des Blutverbotes untersagt wäre, so daß πνικτόν nicht gesondert erwähnt werden müßte. Doch zunächst zu den beiden Begriffen.

αἷμα kann zwei mögliche Bedeutungen haben; das Blutverbot als *Speiseregulierung* bedeutet, daß Blutgenuß verboten ist. Blut ist untersagt, weil es als Träger des Lebens gilt; es hatte ferner Funktion im jüdischen Sühneritus (für beides siehe Lev 17,11) und spielte in heidnischen Kultfeiern eine Rolle, womit das Verbot in die Nähe des Verbots von Götzendienst kommt. Die Interpretation als Verbot von *Mord* bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Das Verbot des πνικτόν, des Erstickten, läßt sich ebenfalls unterschiedlich lesen. Das Erstickte meint nach Müller (158f.) das Verbot von Fleisch, aus dem das Blut nicht herausgelassen worden ist. Damit ist nicht speziell die rituelle Schlachtung durch Schächten verbunden. Die Tötungsart des Erstickens steht hier für alle Arten der Tötung, bei denen das Blut im Körper verbleibt. Damit handelt es sich um einen *summierenden* Begriff, der drei Fälle aus Lev 17,13.15 zusammenfaßt. Lev 17,13 spricht von einem erjagten Tier (jemand „jagt eine Jagd“, יָצוּד צִיד), dessen Blut herausgelassen werden soll. Lev 17,15 spricht von gefallenem (נִבְלָה, also natürlich an Schwäche gestorbenen) und gerissenen (טְרֵפָה, also von anderen Tieren gerissenen) Tieren, die verunreinigen. Der rabbinische Begriff des Erstickten (נהנק) ist mit dem des πνικτόν nicht identisch. Ersteres bezeichnet nur Geschlachtetes, bei dem die Schlachtung nicht rituell durchgeführt oder eine rituelle Schlachtung unsachgemäß durchgeführt worden ist. Damit orientiert sich das Wort „πνικτόν“ nicht an rabbinischen Überlegungen, sondern geht vom biblischen Bestand aus.

Eine andere Lesart findet sich bei Bockmuehl (94f.), der die Redundanz (anders als Müller) vermeidet. Er versteht in einer halachischen Interpretation das Blutverbot als Verbot von נִבְלָה, und πνικτόν als נהנק und „possibly also“ (95) als טְרֵפָה. Wie schon Bockmuehls unsichere Formulierung („wahrscheinlich auch“) zeigt, geht die halachische Interpretation nicht glatt auf, es fehlt ein Begriff, um zwischen נהנק und טְרֵפָה zu unterscheiden. So ist Müller zuzustim-

men, daß das AD sich nicht an rabbinischer Terminologie orientiert, sondern in *πνικτόν* biblische Begriffe summiert.

Die Verbotsreihe des AD ist prägnant und kondensiert, jegliche Redundanz scheint damit ausgeschlossen.¹⁰³ Dennoch sind *πνικτόν* und *αἷμα* redundant. Das spricht für das Verständnis von *αἷμα* nicht nur als Verbot von Blutgenuß, sondern auch als Verbot von Mord, was die Nähe zu den sog. NG erhöht. Anders als das Verbot von Unzucht und Götzendienst ist das Verbot von Mord auch in der heidnisch-hellenistischen Kultur evident. Von daher scheint es unnötig, es in Act zu erwähnen¹⁰⁴. Texte wie Gen 9,4f. und Lev 24,17ff. zeigen ferner, daß Blutgenuß und Blutvergießen eng verbunden sind.¹⁰⁵ So kann *αἷμα* durchaus eine Doppelbedeutung als Verbot von Mord und Verbot von Blutgenuß zukommen.

Die westliche Fassung des AD beseitigt die Redundanz von *αἷμα* (Blut) und *πνικτόν* (Ersticktem). Auch hier kann *αἷμα* durchaus eine Doppelbedeutung zugestanden werden¹⁰⁶. Für ein Verständnis als ‚Blutgenuß‘ spricht die Einleitung mit *ἀλισγημάτα* (Verunreinigungen), für jenes als ‚Mord‘ die angefügte Goldene Regel. Der allgemein angenommene Charakter ist also nicht eindeutig.¹⁰⁷ Der Hauptunterschied zwischen ‚kanonischem‘ und ‚westlichem‘ AD ist dann weniger in der Unterscheidung von kultisch und ethisch zu suchen¹⁰⁸, als vielmehr in der Klärung der Redundanz von *αἷμα* (Blut) und *πνικτόν* (Ersticktem).

πορνεία kann als Synonym für Götzendienst stehen¹⁰⁹, was an dieser Stelle aber nicht der Fall ist, da es sonst zu einer Dopplung mit ‚*εἰδωλοθύτα*‘ käme. *πορνεία* meint hier ursprünglich Ehebruch (Lev 18,20), überhaupt Sexualität außerhalb der Ehe¹¹⁰ und Inzest mit Blutsverwandten und Eingehirateten¹¹¹,

¹⁰³ So auch Bockmuehl, 94.

¹⁰⁴ So Schoeps, 61; Bockmuehl, 95.

¹⁰⁵ Hinweis Bockmuehl, 95.

¹⁰⁶ Wie es Bockmuehl für den kanonischen Text vornimmt.

¹⁰⁷ Vgl Klinghardt, 171-74 und Wehnert, 238 mit Anm. 81.

¹⁰⁸ Diese Unterscheidung ist anachronistisch und läßt sich im Einzelfall oftmals schwer zeigen, vgl. Bockmuehl, 78, Anm. 12; Sanders, Paulus, 118f.; auf die Diskussion kann hier nicht näher eingegangen werden.

¹⁰⁹ Gerstenberger/ Schrage, 102.

¹¹⁰ So auch Bockmuehl, 94.

aber auch Prostitution und Besuche bei Prostituierten. Dabei ist *hier* keine Tempelprostitution im Blick, das fiel wieder unter das Verbot der ‚εἰδωλολατρία‘, sondern jede ‚normale‘ Prostitution.¹¹² Ferner sind Homosexualität¹¹³ und Sodomie (Lev 18,23) im Blick; Onanie hingegen vermutlich nicht¹¹⁴. An dieser Stelle Act 15 entscheide ich mich für die Übersetzung ‚Unzucht‘ als Sammelbegriff für das oben beschriebene Wortfeld. Lk kennt im Ev und in Act ‚πορνεία‘ nur in den drei Fassungen des AD¹¹⁵.

4.2.6. Vergleich des AD mit den sog. NG der rabbinischen Tradition

Wie Wehnert, 219-236, überzeugend nachweisen konnte, läßt sich das AD nicht nur dem Inhalt der einzelnen Verbote nach, sondern auch terminologisch aus der Rezeption des aramäischen Targums Lev 17f. durch die Jerusalemer Gemeinde nachweisen. Als Auswahlkriterium der Gebote des AT dienen dabei diejenigen Fremdlingsgebote, bei denen der Fremdling *verunreinigt* wird (wie auch Act 15,20, ἀπέχεσθαι τῶν ἀλισγημάτων, nahelegt).¹¹⁶

Hierauf kann aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden. Die Folgerung, die Wehnert aus diesem Befund zieht, verdient aber noch einige Aufmerksamkeit. Er folgert, daß mit dem Nachweis der Abhängigkeit vom Targum andere Abhängigkeiten ausgeschlossen sind, besonders die von den sog. NG¹¹⁷ und von den sog. KS¹¹⁸. Tatsächlich sind, wie gezeigt, die sog. NG jünger als Act; Act stammt aus der Mitte des 1. Jh., die sog. NG aus dem frühen 2. Jh. Es läßt sich also nicht von einer direkten Rezeption sprechen, das wäre anachronistisch. Jedoch stammen gegen Wehnert m.E. beide, AD und die sog. NG, aus

¹¹¹ Beziehung mit in verbotenen Verwandtschaftsgraden (Lev 18,6-18); dazu zählt die Stiefmutter (Lev 18,8; vgl. 1.Kor 5,1), die keine Blutsverwandte ist; Gerstenberger/ Schrage, 102f.

¹¹² Lev 19,29; vgl. 1.Kor 6,13-18. Zu Prostitution Gerstenberger/ Schrage, 103.

¹¹³ Lev 18,22; vgl. Röm 1,27 (πορνεία ist *varia lectio* in Röm 1,29); 1Kor 6,9.

¹¹⁴ Gerstenberger/ Schrage, 103.

¹¹⁵ Lk 15,30 hat μετὰ πορνῶν in negativer Konnotation.

¹¹⁶ Vgl. Wehnert, 241f.

¹¹⁷ Wehnert, 236f.

¹¹⁸ Wehnert, 237f.

einer ähnlichen Tradition. Der bloße Nachweis einer durch den Targum vermittelten Abhängigkeit des AD von Lev 17f. reicht methodisch nicht aus, um diesen traditionsgeschichtlichen Zusammenhang auszuschließen. Wie nachgewiesen wurde, gab es schon lange eine mündliche Vorgeschichte einer ‚Tora für die Völker‘. Dieses Prinzip zeigte erste Ausformungen im AT und entfaltete sich weiter in den KS und dann in den sog. NG. Wenn die Form der ‚Tora für die Völker‘ in der mündlichen Vorgeschichte noch nicht konsolidiert war, so können durchaus verschiedene Versionen vorhanden gewesen sein. Wenn eine Fassung nun im AD zur Anwendung kommen sollte, so lag es nah, für die *Formulierung* auf den aramäischen Targum zurückzugreifen, der in Jerusalem wahrscheinlich in Gebrauch war; dennoch schöpft das AD aus der Tradition, daß es so etwas wie eine ‚Tora für die Völker‘ bereits gibt, und daß Teile ihrer Gebote bereits vorliegen. So ist die Nähe zum Targum kein Widerspruch zu der zu den sog. NG.

Die direkte Übereinstimmung zwischen den sog. NG und dem AD besteht nur in πορνεία. Das Verbot des Götzendienstes aus den sog. NG entspricht nur vom Bedeutungsfeld her, nicht aber wörtlich den εἰδωλόθυτα. Das AD ist hier strenger als die sog. NG, die Götzendienst, nicht aber Götzenopferfleisch verbieten. Es liegt hier aber eine fast gleiche Intention zugrunde.

Das Verbot der sog. NG, ein Glied von einem lebenden Tier zu essen, hat ebenfalls keine direkte Entsprechung in dem älteren AD. Ihm wird aber durch das Verbot von αἷμα des AD Genüge getan. Da in einem Glied eines lebenden Tieres noch Blut ist, verbietet sich das Essen vom Blutverbot des AD her.

Das Verbot des Mordes in den sog. NG ist, wie gezeigt wurde, in αἷμα mit abgedeckt; es ist außerdem evident. Es fehlt aus den sog. NG das Gebote der Rechtspflege; es gab im römischen Reich ein selbstverständliches Recht, das nicht eingefordert werden mußte; ferner hatte keine christliche Gruppe zu der Zeit des AD die Macht, ein Rechtswesen einzusetzen. Das Verbot der Gotteslästerung ist unstrittig und auch das Verbot des Raubes ist evident, beide müssen deswegen nicht aufgenommen werden.¹¹⁹

Wenn wir dem kanonischen AD in dem Stichwort ‚Blut‘ eine Doppelbedeutung zugestehen, so ist die Ähnlichkeit zu den sog. KS gegeben. Das Verbot

¹¹⁹ Ähnlich argumentiert Schoeps, 60f.; die im AD fehlenden Gebote der sieben sog. NG seien nicht aufgenommen worden, da sie evident seien. Ähnlich auch Ben-Chorin, 82.

des Mordes der sog. KS wird durch ‚Blut‘ abgedeckt. Das Verbot der Unzucht in den sog. KS ist durch ‚πορνεία‘ abgedeckt, das des Götzendienstes ist durch ‚εἰδωλόθυτα‘ abgedeckt.

Wehnert, 237f., bestreitet die Abhängigkeit vom rabbinischen Notrecht, welches vom Umfang her mit den sog. KS identisch, von seiner Funktion jedoch unterschieden ist. Das Notrecht ist jünger als das AD und kann deshalb im Unterschied zu den KS als Vorlage nicht in Betracht kommen. Wehner ist insofern zuzustimmen.

4.2.7. Ergebnisse zur Untersuchung des AD

Die sog. NG können im heidnisch-hellenistischen Raum nicht als selbstverständlich gelten. So ist z.B. das Verbot der sog. NG, von einem Glied eines noch lebenden Tieres zu essen, hellenistisch nicht evident. Ein ähnliches Verbot begegnet in anderer Form nun auch im AD. Ähnliches gilt für die Unzucht. So sind auch die anderen Verbote des AD keine direkten Parallelen zu den sog. NG, zeigen aber durch die thematische Ähnlichkeit ihre Herkunft aus einer ähnlichen Tradition wie jener, die auch den sog. NG zugrunde lag.

Das ist eine signifikante Übereinstimmung, die auf traditionsgeschichtlich gemeinsame Entwicklungen bei den nichtchristlichen und christlichen Jerusalemer Juden schließen läßt. Die NG und das AD müssen, so zeigen die Parallelen von NT und nachmaligen sog. NG, gemeinsame mündliche Vorläufer haben, die über die KS hinausgehen.

4.3. Der Lasterkatalog in Gal 5,19-21 als Beispiel der jüdischen drei KS im NT

Der Lasterkatalog Gal 5,19-21 wurde bereits in der Aufzählung der ntl. Stellen erwähnt, die die KS rezipieren. Er soll nun im einzelnen untersucht werden. Die KS sind der wichtigste Vorläufer der sog. NG und weisen die größte zeitliche Nähe zum NT auf.

4.3.1. Einleitungsfragen des Gal

Bei der Untersuchung, ob und inwiefern Paulus sich an den sog. KS als ‚Tora für die Völker‘ orientiert, ist zunächst zu fragen, ob seine *Adressaten* ebenfalls ‚die Völker‘ sind. Paulus wendet sich an Heidenchristen, darauf weisen beson-

ders deutlich Gal 4,8¹²⁰ sowie 2,7-10 und 1,16 hin.¹²¹ Von daher sind Mahnungen, die er zur Ausgestaltung der neuen Freiheit nennt, wenn sich denn solche finden lassen, an die Völker adressiert. So würde Paulus ‚Tora für die Völker‘ darlegen.

Gal datiert etwa zwischen 48 und 56 n.Chr.¹²² Wichtig ist, daß Paulus vor den sog. NG schreibt, aber zu einer Zeit, in denen die sog. KS fest geformt sind.

Den Anlaß des Briefes bildet eine Gruppe mit ähnlichen Forderungen wie jene in Act 15,1.5, die versucht, christusgläubige Heiden davon zu überzeugen, daß die Beschneidung und das Halten der *ganzen Tora* für sie notwendig sei.¹²³

Gegen diese wendet sich Paulus, für den damit ἡ ἀλήθεια τοῦ εὐαγγελίου (2,14) auf dem Spiel steht.

4.3.2. Der Kontext von Gal 5,19-21

Paulus hat im bisherigen Verlauf des Gal bis Kap. 5 gegen die judenchristliche Gruppe mit ihren Beschneidungsforderungen nachgewiesen, daß die Tora nicht zur Rechtfertigung dienen kann (2,16.21;5,4). Sie stellt als Verfluchende eine Bedrohung für den, der nicht in ihr bleibt¹²⁴, dar (3,10). Vor dieser Bedrohung hat Jesus gerettet (3,13).

Paulus will deshalb für die Heiden Freiheit vom Gesetz bewahren, er will ihnen kein Joch der Tora auferlegen (5,1) und warnt sie vor der Beschneidung, die die Verpflichtung auf alle Gebote der Tora impliziert (5,3). So stellt er auch das Ergebnis des Apostelkonzils so dar, daß es keine Auflagen gab (2,6.10, exemplarisch vorweggenommen in V.3).

Das Ziel, den Heiden keine Lasten aufzulegen, fanden wir bereits in Act 15,28 als μηδὲν πλέον ἐπιτίθεσθαι ὑμῖν βάρος (ähnlich Mt 23,4). Damit entspricht

¹²⁰ Vgl. Dunn, 6; Müller, 98.

¹²¹ Dies gilt unabhängig davon, wie „Galatien“ (1,2) zu verstehen ist, als Ethnie oder als römische Provinz. Auf die damit verbundenen Fragen kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu Dunn, 5-7, der ebenfalls Heidenchristen für die „recipients“ hält (6), und Becker, Paulus, 286f.

¹²² Abhängig von nord- oder südgalatischer Hypothese. Becker, Paulus, 276.287. Vgl. Dunn, 8.

¹²³ Vgl. Gal 1,6-9; 2,12-14; 5,3; 6,12f.; bei 2,3-5 handelt es sich um eine andere Gruppe, die in Jerusalem eindringt (vgl. Dunn, 97).

¹²⁴ Also für den, der die Tora nicht mehr befolgt. Hinweis Liebers, 77.

Paulus dem AD in diesem Punkt der grundsätzlichen Gesetzesfreiheit für Heidenchristen¹²⁵. Jesus hat zur Freiheit befreit (5,1). Diese Freiheit muß nun ausgefüllt werden. Sie darf nicht zu sittlicher Beliebigkeit mißbraucht werden¹²⁶; darum geht es ab 5,13¹²⁷. Eine direkte Ermahnung ergeht in 5,13 (einander zu lieben) und wird in V.14f. erklärt (die Liebe ist die Summe der Tora). Analog dazu wird eine zweite direkte Ermahnung in V.16 durch die V.17-24 erklärt. Der Abschnitt 5,16-24, um den es jetzt gehen soll, ist ringförmig in der Form abc-c´b´a´ strukturiert.¹²⁸

a	V.16-17	Wandel im Geist gegen die Begierden des Fleisches
b	V.18	Wandel im Geist – nicht unter dem Gesetz sein
c	V.19-21	Werke des Fleisches
c´	V.22-23a	Früchte des Geistes
b´	V.23b	Früchte des Geistes – gegen diese ist das Gesetz nicht
a´	V.24-25	das Fleisch ist gekreuzigt in Christus Jesus Leben und Wandel im Geist

Ich verhandele jeweils a und a´, b und b´ sowie c und c´ zusammen:

a) V.16f. und V.24f.: Paulus stellt schon in V.16, aber besonders in V.17, den Wandel im Geist (5,16), im Geiste Jesu (τὸ πνεῦμα τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ, 4,6), den ‚Begierden des Fleisches‘ (ἐπιθυμία σαρκὸς, 5,16) gegenüber.

Wandel im Geiste Jesu (nach V.16) bedeutet, sein Fleisch mit Christus gekreuzigt zu haben (V.24). Neben einer pneumatologischen Begründung findet sich demnach eine christologische Begründung der Ethik.

σάρξ meint in V.24 nicht wörtlich den physischen Körper, auch nicht sexuelle Begierden, sondern allgemein das alte unerlöste Sein vor Christus.¹²⁹ Auch die ἐπιθυμία σαρκὸς (5,16) sind nicht nur sexuell zu verstehen, sondern meinen generell das Böse, das in der alten Existenz gewollt wird. So werden in 19-21 keineswegs nur sexuelle Sünden genannt.

¹²⁵ Vgl. Müller, 174.

¹²⁶ Vgl. Eckstein, 249, ähnlich Mußner, 364.

¹²⁷ So auch Mußner, 366. 5,1 beinhaltet zwar eine paränetische Weisung, ist jedoch noch Teil der theologischen Diskussion V.1-12.

¹²⁸ Vgl. Dunn, 295.

¹²⁹ Vgl. Mußner, 376; Sanders, Paulus, 51f.

V.16 wird in V.25 indikativisch variiert wiederholt. Weitere Ermahnungen ergehen dann in 5,26-6,6.9f.

b) V.18 und V.23b: V.18 stellt fest, daß, wer vom πνεῦμα regiert wird, nicht unter dem Gesetz ist, d.h. er handelt aus dem Geist und nicht aus der Herrschaft des Gesetzes heraus. Aber auch eine andere Verstehensmöglichkeit von V.18 ist offen. Wenn das Tun aus dem Geist (V.22) dem Gesetz nicht widerspricht (V.23b), so steht der aus dem Geist Handelnde auch nicht unter dem *Fluch* des Gesetzes (V.18).

Dem entspricht V.23b, den Tugenden des Geistes (καρπὸς τοῦ πνεύματος, Frucht des Geistes, V.22) widerspricht das Gesetz nicht. Diese Tugenden entsprechen der Liebe und damit der Summe des Gesetzes (5,14). Es kommt dem Gesetz nachträglich zu, eine Kontrollinstanz zu bilden (V.23b).

c) V.19f. und V.22-23a: In Laster- und Tugendkatalog (V.19-21 und V.22-23a) werden wiederum Fleisch und Geist kontrastiert, diesmal jedoch verdeutlicht in den ihnen entsprechenden Sünden und Tugenden. Es ist wichtig festzuhalten, daß hier ein Lasterkatalog durch einen Tugendkatalog ergänzt wird.

4.3.3. Einzelexegese von Gal 5,19-21

Der Lasterkatalog begegnet in 5,19-21. Manche Handschriften lesen V.21 mit „Mord“¹³⁰, was interessant ist, da es die Nähe zu den KS unterstreicht; es ist jedoch nicht original¹³¹.

Der Lasterkatalog V.19-21 ist keine direkte imperativische Paränese, sondern erklärt bildhaft die ἔργα τῆς σαρκός, die „Werke des Fleisches“ (V.19). Dies ist Teil der Erklärung der in V.16 ergangenen Ermahnung. Die ἐπιθυμία σαρκός (V.16) sind synonym zu den ἔργα τῆς σαρκός (V.19). Eben diese „Werke des Fleisches“ (V.19) werden nun erklärt, und damit auch die „Begierden des Fleisches“ (V.16), so daß es sich bei V.19-21 sehr wohl um indirekte Paränese im Anschluß an V.16 handelt.

Für Paulus sind die Werke des Fleisches „φανερά“, „offensichtlich“, er hofft also mit seinem Lasterkatalog den Vorstellungen der Galater zu entsprechen.

Die Laster sollen zunächst auf ihre Bedeutung hin untersucht werden, um sie mit den KS vergleichen zu können.

¹³⁰ Es würde dann Röm 1,29 ähneln.

¹³¹ Mit Dunn, 294, Anm. 4.

Die erste Sünde ist die πορνεία. Das Bedeutungsspektrum wurde bereits im Zusammenhang mit dem AD diskutiert. Paulus lobt das Zölibat (7,1), aber um πορνεία zu vermeiden, empfiehlt er die Ehe (7,2). πορνεία muß hier verstanden werden als Geschlechtsbeziehung außerhalb der Ehe oder mit wechselnden Partnern. πορνεία widerspricht der Heiligung (ἀγιασμός, 1.Thess 4,3, ähnlich Eph 5,3). „Unzucht“ im Sinne diverser sexueller Vergehen ist eine brauchbare Übersetzung.

Die zweite Sünde, ἀκαθαρσία, kann sexuelle Bedeutung haben, so in 1. Thess 4,7 (von 4,4 herkommend); Röm 1,24; Eph 5,3; Kol 3,5; sie kann aber auch allgemeiner gemeint sein, stets jedoch negativ (1. Thess 2,3). „Unreinheit“ ist eine angemessene Übersetzung, meint jedoch nicht nur den sexuellen Kontext.

Die dritte Sünde, ἀσέλγεια taucht selten bei Paulus auf: außer in Gal 5,19 in 2.Kor 12,21 und Eph 4,19; an allen Stellen gemeinsam mit ἀκαθαρσία, in Gal und 2.Kor gemeinsam mit ἀκαθαρσία und πορνεία. 2.Kor 12,21 und Eph 4,19 sind wegen ihres allgemein gehaltenen Kontextes schwer zu beurteilen; ob auch sexuelle Vergehen im Blick sind, wird nicht deutlich. So geht es in Eph um ψεύδος (Lüge, 4,25), παροργισμός (Zorn, V.26), um κλέπτων (Dieb, V.28), λόγος σαπρός (schädliches Wort, V.29), πικρία καὶ θυμός καὶ ὀργή καὶ κραυγή καὶ βλασφημία und κακία („Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrei und Lästerung“ und „Bosheit“ (Luther), 31). In 2.Kor 12,21 kann aufgrund des Vorkommens von πορνεία an einen sexuellen Kontext gedacht werden, jedoch heißt es in 20: „ἔρις, ζῆλος, θυμοί, ἐριθείαι, καταλαλιαί, ψιθυρισμοί, φυσιώσεις, ἀκαταστασίαι“ („Hader, Neid, Zorn, Zank, üble Nachrede, Verleumdung, Aufgeblasenheit, Unordnung“ (Luther)) würde Paulus befürchten vorzufinden. Aufgrund des seltenen Vorkommens ist hier eine Entscheidung über die genaue Verwendung schwierig. „Zügellosigkeit“ ist eine brauchbare Übersetzung, wenn sie nicht nur sexuell konnotiert ist.

Aufgrund des gemeinsamen Vorkommens ist für πορνεία, ἀκαθαρσία, ἀσέλγεια gemeinsam ein sexuelles Bedeutungsfeld anzunehmen, obwohl ἀκαθαρσία und ἀσέλγεια einzeln auch anders konnotiert sein können.

Die vierte Sünde, εἰδωλολατρία (5,20) begegnet in 1.Kor 10,14, auch mit dem Hinweis auf Götzenopferfleisch bzw. –lebensmittel in V.18. Es begegnet in einem Lasterkatalog in Kol 3,5. φαρμακεία, die fünfte Sünde, begegnet als „Zubereitung von Medikamenten“ und als „Zauberei“ selten. Es gehört im Sinne von paganen Bräuchen nahe zur εἰδωλολατρία (vgl. Dtn 18,10f.). Beide zusammen umschreiben den Götzendienst.

Es folgt eine Reihe von negativen zwischenmenschlichen Gefühlen (V.20f.). Diese anderen Sünden widersprechen der Liebe; im Blick sind eventuell auch Gemeindespaltungen. Die Begriffe ergänzen einander und sind einander teilweise recht ähnlich.¹³² Sie gehören zum selben Wortfeld der Feindschaft (V.20f.).

Es folgen μέθαι und κῶμοι, die in der Nähe des Götzendienstes stehen. Sie begegnen auch in Röm 13,13 mit Unzucht und ἔρις. Ähnliche Zusammenhänge zeigen sich in Dtn 31,20 oder in Ex 32,6. καὶ τὰ ὅμοια τούτοις bildet einen summierenden Schluß. Wie aus ἃ προλέγω ὑμῖν καθὼς προείπον (V.21) folgt, gehörte der Lasterkatalog schon früher zur paulinischen Predigt.¹³³ Die Formel (ὅτι) οἱ τὰ τοιαῦτα πράσσοντες βασιλείαν θεοῦ οὐ κληρονομήσουσιν (V.21) ist nicht paulinisch, sondern älter¹³⁴.

Diese Formel ist sehr komplex; zunächst wird das Königreich nicht als gegenwärtig, sondern als futurisch gesehen. Das Königreich zu erben, also auch Empfänger der göttlichen Verheißungen zu sein, ist aus jüdischer Sicht Vorrecht Israels und damit der Beschnittenen. Diese Sicht wird von Paulus implizit abgelehnt, da zwar die Werke des Fleisches zum Ausschluß führen, nicht aber, unbeschnitten zu sein. Das futurische Erben (κληρονομήσουσιν) ist als Bezug auf das Jüngste Gericht zu verstehen, dort wird entschieden, wer aus dem Gottesvolk bestehen kann.

Die wortreiche Aufzählung des Lasterkatalogs ist in sich gegliedert und hat als Kern die drei jüdischen KS. V.19b spricht über die Unzucht (גילוי ערווה) und formuliert sie in drei Ausdrücken als πορνεία, ἀκαθαρσία, ἀσέλγεια. V.20a spricht über den Götzendienst (עבודת זרע) und formuliert ihn in zwei Ausdrücken: εἰδωλολατρία und φαρμακεία. Das Verbot des Mordes taucht auf in zwischenmenschlichen Verfehlungen, Gefühlen, die zu Mord führen können: ἔχθραι, ἔρις, ζήλος, θυμοί, ἐριθείαι, διχοστασίαι, αἰρέσεις, φθόνοι. Es folgen in V.21 noch μέθαι, κῶμοι¹³⁵ καὶ τὰ ὅμοια τούτοις. Auch Dtn 31,20b warnt vor Saufen und Fressen; in Ex 32,6 wird nach dem Bau des Goldenen Kalbs gegessen und getrunken, was die Rabbinen als Fressen und Saufen auslegen¹³⁶.

¹³² So auch Becker, Galater, 72.

¹³³ So auch Dunn, 306.

¹³⁴ So auch Dunn, 306f.

¹³⁵ Vgl. Röm 13,13.

¹³⁶ Vgl. Müller, 177.

So kann dieses Fressen und Saufen in die Nähe des Götzendienstes gerückt werden.

Der betonte Schluß „solche werden das Reich Gottes nicht ererben“ (V.21), ist als eine strenge Warnung zu verstehen.

4.3.4. Zusammenfassung der Exegese von Gal 5,19-21

Paulus` Stellung zum Gesetz ist sehr spannungsreich¹³⁷; diese Spannungen können in dieser Arbeit nicht aufgelöst werden.

Paulus plädiert einerseits vehement für die Gesetzesfreiheit des Evangeliums¹³⁸, andererseits warnt er mit einem drastischeren Wort vor der Übertretung bestimmter Grundgebote als Lk. Paulus spricht davon, daß die, die diese πράσσουντες βασιλείαν θεοῦ οὐ κληρονομήσουσιν (Gal 5,21); eine sehr schroffe Formulierung. Die Notwendigkeit (Lk: τῶν ἐπιτάγης, Act 15,28) bestimmter Grundgebote ist auch Paulus bewußt. Wie sich der lukanische Bericht über das AD mit der paulinischen Feststellung, daß es keine Auflagen außer der Kollekte gäbe (Gal 2,6.10), verträgt, war bereits Thema.

Dennoch hat Paulus aber in seinem Argumentationsgang im Gal einen eigenen Schwerpunkt setzen wollen. Er unterscheidet in seiner Argumentation zwischen dem Gesetz für Juden und dem für die Heiden (vgl. 1.Kor 7,18-20). Es ist festzuhalten, daß Paulus sich mit Gal an Heiden wendet.

Er unterscheidet zwischen dem, was rechtfertigt (die Rechtfertigung kommt durch den Glauben, nicht durch die Werke des Gesetzes (Gal 2,16)), und dem, was im neuen Gnadenstand¹³⁹ nicht getan werden darf (Gal 5,19-21) und was getan werden sollte (Gal 5,22). Wer im Geist wandelt, handelt richtig, und das heißt hier: gemäß der Tora, und steht deshalb nicht unter ihrer Drohung, nicht unter ihrem Fluch¹⁴⁰; gegen solche Tugenden ist das Gesetz nicht (Gal 5,23).

Ab Gal 5,13 haben wir eine positive Wertung der Tora¹⁴¹, nachdem sie bisher negativ gesehen worden war. So steht in Kap.5 vom Geist regiert werden,

¹³⁷ Vgl. Räisänen, Paul, 82.

¹³⁸ Roloff, 226.

¹³⁹ Röm 5,1f.; Gal 5,4.

¹⁴⁰ Gal 3,10.13; evtl. auch 5,18.

¹⁴¹ In Kap. 5 ist m.E. kein anderes Gesetz gegenüber den Kap. 1-4 im Blick; so verhandelt auch Eckstein, 249, das Kapitel. Bereits 3,8 konnte mit ἡ γραφή einen positiven Bezug zur Tora herstellen, ebenso 4,21b ,τὸν νόμον‘, ferner

„Früchte des Geistes“, „nicht unter dem [Fluch des] Gesetzes stehen“ und „dagegen ist das Gesetz nicht“¹⁴² gemeinsam den „Werken des Fleisches“ und „den Begierden des Fleisches“ gegenüber¹⁴³. M.E. nach ist auch 5,18 nicht so zu verstehen, daß die Tora negativ gesehen wird. Gal 5,18 ist m.E. parallel zu V.23; „regiert euch aber der Geist, so seid ihr nicht unter dem Gesetz“ (V.18) verstehe ich so, daß solche nicht unter dem Fluch des Gesetzes stehen¹⁴⁴, da sie nicht gegen das Gesetz verstoßen, wie es auch V.23 sagt.

Das bedeutet, daß es Paulus darum ging, Christus in sein Recht zu setzen (Gal 5,1-6). Als Paulus dieses Ziel in seiner Argumentation erreicht hat (Jesus hat die bedrohende, verfluchende Seite des Gesetzes auf sich gezogen), kann er auf das neue Leben im Geist zu sprechen kommen. Und so, in seiner neuen entwaffneten Form, kann das Gesetz zur Geltung kommen, denn der *Inhalt* der Tora stimmt mit dem, was der Heilige Geist will, überein¹⁴⁵.

Es ist eine wichtige Überlegung, Gal 2,6.10 (keine Auflagen außer der Kollekte als Ergebnis des Missionskonvents) mit Gal 5,18-24 (Laster- und Tugendkatalog) zusammenzulesen.

Immerhin deckt der Lasterkatalog in Gal 5,19-21 zwei von vier Verboten des kanonischen AD ab. Beide enthalten die Verbote von Unzucht und Götzendienst, nur das Verbot von Blut und Ersticktem fehlt bei Paulus¹⁴⁶. Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß Paulus Teile des AD nicht geteilt hätte. Dennoch verschweigt er es bei seiner Darstellung des Missionskonvents in Gal 2.

Es scheint Paulus in dieser Lesart zentral darauf anzukommen, daß es bei der Einführung der Gebote keine Mißverständnisse geben kann; deswegen spricht er zunächst von keinen Auflagen und der neuen Freiheit, um jede Rechtfertigung durch die Tora zu verunmöglichen. Ist diese Erklärung gegeben, kann

5,14 und 6,2. Hinweis bei Stanton 114f., der ebenso den Umschwung hinsichtlich des Gesetzes konstatiert; auch er hält das Gesetz hier für identisch mit dem aus Gal 1-4, nun jedoch „redefined through Christ“ (John Barclay)“.

¹⁴² Regiert: Gal 5,18; Frucht: V.22.

¹⁴³ Werke: Gal 5,19; Lüste: V.16; im Einzelnen: V.19-21.

¹⁴⁴ Auch Eckstein, 249, sieht in 5,18 besonders die Befreiung vom „verklagenden Charakter“ der Tora.

¹⁴⁵ Vgl. Eckstein, 249.

¹⁴⁶ Der dafür einen Überschuß in anderen Geboten zeigt.

Paulus die Gebote darlegen, aber unter dem Vorzeichen des Geistes. Hier steht systematisch gesprochen die Ethik unterhalb der Pneumatologie und Christologie. Diese Verbote im Lasterkatalog orientieren sich an den KS. Sie rezipieren damit ein zur Zeit des Paulus vorliegende ‚Tora für die Völker.‘

5. Ergebnisse und Ausblick

Die Arbeit hat gezeigt, daß es trotz des zeitlichen Abstands zwischen den ntl. Texten und den sog. NG in tAZ viele Gemeinsamkeiten gibt. Diese Gemeinsamkeiten zeigten sich auf literarischer Ebene am klarsten bei den KS, die ntl. breit rezipiert wurden. Aber auch hinsichtlich der späteren NG ließ sich zeigen, daß sie durchaus in der Perspektive des NT liegen. So hat sich die Frage nach der Rezeption der KS im NT und der Vergleich von ntl. Stellen mit den späteren sog. NG als brauchbares Instrumentarium zur Untersuchung von ntl. Lasterkatalogen erwiesen. Hier konnte die mit Hilfe der KS die Auswahl, Zusammenstellung und Reihenfolge der Laster erhellt werden.

Über die Nützlichkeit der KS für die Exegese hinaus hat sich gezeigt, daß sich das Vorhaben, die sog. NG für das Christentum fruchtbar zu machen, in Teilen auf das NT stützen kann. Auch im Judentum ist der Wunsch, universal „Licht für die Völker“ (Jes 42,6) zu sein, jüdische Grundüberzeugung geblieben.¹⁴⁷

Jedoch sind die Grundannahmen, die christlicherseits gemacht werden, zu hinterfragen. ‚Tora für die Völker‘ ist nicht nur „ein jüdisches Angebot an die Völker, sich am verheißungsvollen Leben Israels beteiligen zu können“¹⁴⁸, sondern auch jüdische Abgrenzung gegenüber Nichtjuden. So sind Christen zumindest aus jüdisch-*orthodoxer* Sicht nicht in der Lage, ‚Noachiden‘, also Nichtjuden, die die sog. NG halten, zu werden.¹⁴⁹ Dies liegt hauptsächlich in der Gottessohnschaft Jesu und den damit verbundenen trinitarischen Aussa-

¹⁴⁷ Trepp, 120f.; Rayner/Hooker, 44; Maybaum: „the Jewish Mission for mankind“, 156; Romain zitiert aus einer Resolution, die auf der Annual Conference 1988 von den *Reform Synagogues of Great Britain* verabschiedet worden ist: „the universal values of Judaism“, 202.

¹⁴⁸ Marquardt, 151.

¹⁴⁹ Aus jüdisch-liberaler Sicht spielt das Konzept der „Noachiden“ und damit der sog. NG keine Rolle; stattdessen ist die Konvertierung hier m.W. der als angemessener gesehene Weg.

gen¹⁵⁰ begründet. So bescheinigt Zulinski, daß bloßes Taufscheinchristentum kein Götzendienst ist, wohl aber der Empfang von Sakramenten, Kirchgang, Kirchensteuer und Spenden (42). Auf dieser Grundlage verbietet sich selbstverständlich jeder christliche Versuch einer positiven Aufnahme der sog. NG. Zulinskis Sicht des Christentums kann sicher nicht als typisch gelten. Dennoch ist es fraglich, ob sich das Christentum von einer anderen Religion Weisung geben lassen soll, oder ob nicht vielmehr der ureigene ntl. Bestand, also AD und Tugend- und Lasterkataloge in den Evangelien und bei Paulus, verstärkt in die christliche ethische Diskussion aufgenommen werden kann. Dies um so mehr, als sich die Nähe zu den KS und den sog. NG in dieser Arbeit nachweisen ließ.

¹⁵⁰ Zulinski, 34.37.

6. Abkürzungen und Literatur

6.1. Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf das Abkürzungsverzeichnis der TRE von Siegfried M. Schwertner, IATG, Berlin ²1992.

Weitere oder abweichende Abkürzungen sind:

KS	Kardinalsünden
NG	noachidische Gebote
AD	Aposteldekret
bT	baylonische Talmud
tAZ	Tosefta Avoda Zara
BerR	Midrasch Bereshit Rabba
sanh	Sanhedrin

6.2. Literatur

Kurztitel verwende ich, wenn ein Autor mehrfach genannt ist oder ein Buch mehrere Autoren hat; sie werden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

6.2.1. Quellen

Bibel

Elliger, Karl und Rudolph, Wilhelm (Hg.), Biblia Hebraica Stuttgartensia, Stuttgart 1967-77.

Rahlfs, Alfred (Hg.), LXX (Septuaginta), Stuttgart ⁹1971.

Aland, Barbara und Aland, Kurt u.a. (Hg.), Novum Testamentum Graece, Stuttgart ²⁷1993.

Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 1985.

Die Heilige Schrift. Die Elberfelder Bibel, Wuppertal / Zürich ⁵1994.

Apokryphen und Pseudepigraphen

Kautzsch, Emil (Hg.), Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments, Bd. 2, Darmstadt 1962 (2. unveränderter Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1900).

Berger, Klaus, Das Buch der Jubiläen (JSHRZ II), Gütersloh 1981.

Merkel, Helmut, Apokalypsen. Sibyllinen (JSHRZ V), Gütersloh 1981.

Geffcken, Johannes, Die Oracula Sibyllina, Leipzig 1902.

Tosefta

Zuckermann, Moses S. (Hg.), Tosefta. Based on the Erfurt and Vienna Codices with parallels and variants, Jerusalem 1970.

Neusner, Jacob (Hg.), The Tosefta. Translated from the Hebrew. Fourth Division. Neziqin (The Order of Damages), New York 1981.

Talmud

Goldschmidt, Lazarus (Hg.), Der Babylonische Talmud (hebr. u. dt.), Berlin / Wien 1897-1935.

6.2.2. Hilfsmittel

Aland, Kurt, Konkordanz zum Novum Testamentum Graece von Nestle-Aland, 26. Auflage, und zum Greek New Testament, 3rd edition, 3 Bd., Berlin³1987.

Bauer, Walter, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur, Kurt und Barbara Aland (Hg.), Berlin / New York⁶1988.

Gesenius, Wilhelm und Buhl, Frants, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, ¹⁷1915, Berlin / Göttingen / Heidelberg (Nachdruck) 1962.

Hatch, Edwin und Redpath, Henry A., A Concordance to the Septuagint and other Greek Versions of the Old Testament. Including the Apocryphal Books, Bd.1-2 und Supplement, Oxford 1897ff., Graz (Nachdruck) 1954.

Liddell, Henry George und Scott, Robert, A Greek-English Lexicon, Oxford 1958.

Louw, J.P. und Nida, E.A., Greek-English Lexicon of the New Testament based on semantic domains, vol. 1-2, New York 1988.

Mandelkern, Solomon, Veteris Testamenti Concordantiae Hebraicae atque Chaldaicae, Jerusalem / Tel Aviv ⁹1971.

6.2.3. Sekundärliteratur

Becker, Jürgen, Paulus. Der Apostel der Völker, Tübingen ²1992.
ders., Der Brief an die Galater, in: ders. und Conzelmann, Hans und Friedrich, Gerhard, Die Briefe an die Galater, Epheser, Philipper, Kolosser, Thesalonicher und Philemon (NTD 8), Göttingen ¹⁴1976.

Ben-Chorin, Schalom, Paulus. Der Völkerapostel in jüdischer Sicht, München ⁸1992.

Bockmuehl, Markus, The Noachide Commandments and New Testament Ethics. With special reference to Acts 15 and Pauline Halakha, in: RB 102, 1995, 72-101.

Conzelmann, Hans, Der erste Brief an die Korinther (KEK V), Göttingen ¹²1981.

Dibelius, Martin, Die Pastoralbriefe (HNT 13), ergänzt von Conzelmann, Hans, Tübingen ⁴1966.

Dunn, James D. G., The epistle to the Galatians (BNTC), London 1993.

- Eckstein, Hans-Joachim, Verheißung und Gesetz: eine exegetische Untersuchung zu Galater 2,15-4,7 (WUNT 86), Tübingen 1996.
- Fischer, Irmtraud, Tora für Israel, Tora für die Völker. Das Konzept des Jesajabuches, Stuttgart 1995.
- Flusser, David und Safrai, Shmuel, Das Aposteldekret und die Noachitischen Gebote, in: Wer Tora vermehrt, mehrt Leben: Festgabe für Heinz Kremers zum 60. Geburtstag, Brocke, Edna und Barkenings, Hans-Joachim (Hg.), Neukirchen-Vluyn, 1986, 173-192.
- Gerstenberger, Erhard S. und Schrage, Wolfgang, Frau und Mann, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1980.
- Klinghardt, Matthias, Gesetz und Volk Gottes: das lukanische Verständnis des Gesetzes nach Herkunft, Funktion und seinem Ort in der Geschichte des Urchristentums (WUNT 32), Tübingen 1988.
- Liebers, Reinhold, Das Gesetz als Evangelium. Untersuchungen zur Gesetzeskritik des Paulus (AThANT 75), Zürich 1989.
- Marquardt, Friedrich-Wilhelm, Was dürfen wir hoffen, wenn wir hoffen dürfen? Eine Eschatologie, Band 1, Gütersloh 1993.
- Maybaum, Ignaz, The Jewish Mission, London, o.J., ca. 1949.
- Müller, Klaus, Tora für die Völker — Die noachidischen Gebote und Ansätze zu ihrer Rezeption im Christentum (Studien zu Kirche und Israel [SKI] 15), Berlin ²1998.
- Mußner, Franz, Der Galaterbrief (HThK IX), Freiburg / Basel / Wien ³1977.
- Osten-Sacken, Peter v.d., Evangelium und Tora. Aufsätze zu Paulus (TB 77), München 1987.

- Pesch, Rudolf, Die Apostelgeschichte. 2. Teilband. Apg 13-28 (EKK V/2), Zürich / Einsiedeln / Köln und Neukirchen-Vluyn 1986.
- Räsänen, Heikki, Freiheit vom Gesetz im Urchristentum, in: StTh, Vol.46, No.1, Kopenhagen 1992, 55-67.
- ders., Paul and the Law (WUNT 29), Tübingen 1983.
- Rayner, John D. und Hooker, Bernhard, Judaism For Today. An ancient faith with a modern message, London 1978 (reprinted 1992).
- Roloff, Jürgen, Die Apostelgeschichte (NTD 5), Göttingen 1981.
- Rösel, Martin, Bibelkunde des Alten Testaments: die kanonischen und apokryphen Schriften; Überblicke – Themakapitel – Glossar, Neukirchen-Vluyn, 1996.
- Romain, Jonathan A., Faith and Practice. A Guide to Reform Judaism Today, London 1991.
- Sanders, Ed P., Jewish Law from Jesus to the Mishnah. Five Studies, London / Philadelphia 1990.
- ders., Paulus. Eine Einführung, Stuttgart 1995.
- Schmidt, Werner H., Einführung in das Alte Testament, Berlin / New York, ⁴1989.
- Schoeps, Hans-Joachim, Paulus. Die Theologie des Apostels im Lichte der jüdischen Religionsgeschichte, Tübingen 1959.
- Schrage, Wolfgang, Ethik des Neuen Testaments (GNT IV), Göttingen ⁴1982.
- Schulz, Siegfried, Neutestamentliche Ethik (Züricher Grundrisse zur Bibel), Zürich 1987.

- Schwarz, Joel, Weisung für die Menschheit. Von der Bedeutung des menschlichen Lebens. Übersetzung Martin Kühlmann in Zusammenarbeit mit Michael Zank und Klaus Müller, Jerusalem, o.J., ca. 1980.
- Six, Karl, Das Aposteldekret. Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten, Innsbruck 1912.
- Stanton, Graham, The Law of Moses and the Law of Christ; in: Dunn, James D. G. (Hg.), Paul and the Mosaic Law. The Third Durham-Tübingen Research Symposium on Earliest Christianity and Judaism (Durham, September, 1994) (WUNT 89), Tübingen 1996.
- Stemberger, Günter, Einleitung in Talmud und Midrasch, München, ⁸1992.
- Strecker, Georg, Art.: Noachische Gebote, in: RGG³, Bd. IV, Tübingen 1960, 1500f.
- Tomson, Peter J., Paul and the Jewish Law. Halakha in the Letters of the Apostle to the Gentiles (CRI, Section III, Vol.1), Assen / Maastricht und Minneapolis 1990.
- Trepp, Leo, Die Juden. Volk, Geschichte, Religion, Reinbek 1987.
- Wehnert, Jürgen, Die Reinheit des „christlichen Gottesvolkes“ aus Juden und Heiden (FRLANT 173), Göttingen 1997.
- Westermann, Claus, Genesis (BKAT I/1), Neukirchen-Vluyn 1974.
- Zenger, Erich u.a., Einleitung in das Alte Testament, Stuttgart / Berlin / Köln ³1998.
- Zulinski, Herbert Nikolaus, Noachidische Thoradeutung, Wien / Köln / Graz 1984.

Hiermit versichere ich, daß ich diese Wissenschaftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, andere als die angegebene Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht habe.